



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Alice Salomon Hochschule Berlin		
<b>Studiengang 01</b>	<i>Erziehung und Bildung in der Kindheit</i> Alt: Erziehung und Bildung im Kindesalter		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	45	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	18 (insgesamt 217 in den letzten zwölf Semestern)	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2017 – 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2024		

<b>Studiengang 02</b>	<i>Kindheitspädagogik – berufsintegriert</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegriert <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben; durch die Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von mindestens 30 CP verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester.	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 (davon werden 30 – 35 CP durch Anrechnung erworben)	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2023	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A. ....	5
Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A. ....	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	7
Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A. ....	7
Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A. ....	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	10
Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A. ....	10
Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A. ....	10
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	11
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	11
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>16</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	20
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	20
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	32
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	34
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	37
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	40

	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	42
<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>44</b>
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>44</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>44</i>
3.3	<i>Gutachter:innengremium .....</i>	<i>44</i>
<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>45</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	<i>45</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>47</i>
<b>5</b>	<b>Glossar.....</b>	<b>48</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 „Curriculum“): Der Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen des berufsintegrierenden Studienmodells muss in einem Praxishandbuch/Leitfaden, das/der auch den Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, transparent festgehalten werden.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

Der von der Alice Salomon Hochschule Berlin, Fachbereich II (Gesundheit, Erziehung und Bildung), angebotene Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ ist ein Bachelorstudien- gang, der als Vollzeitstudium konzipiert ist. Das Präsenzstudium zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis aus, die durch studienbegleitende Berufsfeldphasen und das Konzept der (Lern-)Werkstattarbeit ermöglicht wird. Durch das didaktische Konzept der (Lern-)Werkstattarbeit werden Lehr- und Lernräume eröffnet für die Entwicklung von Fragen, für Selbst- bildungs- und ästhetisch-ko-konstruktive Lernprozesse, insbesondere in den Lernwerkstätten mit den Schwerpunkten Ästhetische Bildung, Naturwissenschaft, Mathematik, Technik und Sprach- bildung.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Davon entfallen 1.548 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.779 Stunden auf die Selbstlernzeit und 116 Tage tarifüblicher Arbeitszeit. Der Studiengang ist in 22 Module plus Wahlbereiche gegliedert, die Studierenden müssen 22 Module und sieben Wahlseminare erfolgreich absolvieren. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind der Nachweis der Allgemeinen Hoch- schulreife bzw. der Fachhochschulreife oder einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Studien- berechtigung gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) sowie der Nachweis über ein Vorpraktikum von dreimonatiger Dauer bei Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) in einer pädagogischen Einrichtung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren. Ziel des Studiums ist die Qualifizierung von Kindheitspädagog:innen mit einem professionellen, forschungsorientierten Habitus, die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Feldern der praktisch-pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien, im Bereich von Beratung und Leitung, Aus- und Weiterbildung sowie in Entwicklungs- und Forschungsprojekten mit kindheitspädagogischen Bezügen einbringen. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in verliehen.

Die Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

### **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

Der von der Alice Salomon Hochschule Berlin, Fachbereich II (Gesundheit, Erziehung und Bil- dung), angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ ist ein Bachelorstudien-

gang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang ermöglicht bereits berufstätigen Pädagog:innen und anderen im kindheitspädagogischen Berufsfeld tätigen Fachkräften, sich auf akademischem Niveau weiterzuqualifizieren. Um Profilbildungen zu ermöglichen und dem Qualifizierungsbedarf der Praxis noch zielgerichteter zu entsprechen, ist eine Schwerpunktsetzung im Bereich „Leitung, Management und Organisationsentwicklung“ (LMO), „Inklusion, Diversität und Gesellschaft“ (IDG) oder „Aktuelle Themen der Kindheitspädagogik“ (ATK) möglich. Absolvent:innen des Studienschwerpunktes IDG erwerben neben dem Bachelorabschluss und der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in, zusätzlich den Abschluss „Fachkraft für Inklusion“ verbunden mit der Anerkennung als „Facherzieher:in für Integration“. Alle Studierenden verpflichten sich, während des gesamten Studiums einer pädagogischen Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit nachzugehen. In jedem Semester wechseln sich Präsenz-, Selbstlern- und Praxisphasen ab. Die sechs Präsenzphasen pro Semester finden in Blockform, i.d.R. 14-tägig von Donnerstag bis Samstag, statt.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Davon werden Kompetenzen im Umfang von 30 Credit Points auf Basis einer einschlägigen Berufsausbildung, eines Studiums oder einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Berufserfahrung anerkannt. Studierende mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung oder pädagogischem Studienabschluss können sich zudem „Modul III/2: Praxisreflexion und -analyse II“ im Umfang von fünf CP anrechnen lassen. Insgesamt besteht somit die Möglichkeit sich 35 CP anrechnen zu lassen. Der tatsächlich zu studierende Workload von 4.625 Stunden gliedert sich in 630 Stunden Präsenzstudium, 816 Stunden kreditierte Praxiszeit im Rahmen des berufsintegrierenden Studiums und 3.179 Stunden Selbststudium. Die Hochschule verfügt für den Studiengang über eine detaillierte Richtlinie zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 36 Module gegliedert, von denen 28 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und wird durch die Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 30 CP auf sechs Semester verkürzt.

Zulassungsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ sind der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Studienberechtigung gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG). Zudem ist der Nachweis einer Berufsausbildung entsprechend des jeweils geltenden Berufsgesetzes oder eines Hochschulabschlusses in einem der folgenden Berufe zu erbringen: Erzieher:in, Kinderpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenschwester:in, Heilerziehungspfleger:in, Logopäde:in, Sozialhelfer:in, Sozialassistent:in,

Grundschulpädagog:in, Heilpädagog:in, Sonderpädagog:in, Musikpädagog:in, Rehabilitationspädagog:in, Waldorfpädagog:in, Sozialpädagog:in oder einer vergleichbaren pädagogischen Berufsausbildung bzw. vergleichbarem pädagogischem Studienabschluss. Die Bewerber:innen müssen darüber hinaus den Nachweis über eine pädagogische Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren (z.B. Hort, Kinderkrippe, Kinderheim, Grundschule) entsprechend einem Umfang von mind. einem halben Jahr Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) gemäß tarifüblicher Arbeitszeit erbringen. Bewerber:innen mit abgeschlossener nicht-pädagogischer Berufsausbildung oder abgeschlossenem nicht-pädagogischem Studienabschluss weisen zusätzlich eine pädagogische Berufstätigkeit im Umfang von mind. zwei Jahren Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) in einer pädagogischen Institution für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren nach.

Der Studiengang qualifiziert Kindheitspädagog:innen für die professionelle – konzeptionelle, leitende, kritisch-reflexive, Praxis erforschende und weiterentwickelnde – Arbeit mit Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters sowie mit ihren Eltern und Bezugspersonen; darüber hinaus für die Arbeit in multiprofessionellen Teams und im Bereich der sozialräumlichen Vernetzung. Besonderes Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Kindheitspädagog:innen mit einem professionellen, forschungsorientierten Habitus, die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Feldern der praktisch-pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien, im Bereich von Beratung und Leitung, Aus- und Weiterbildung, in frühpädagogischen Entwicklungs- und Forschungsprojekten verantwortungsvoll und kreativ einbringen. Mit dem Absolvieren des Studiengangs wird kann die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in beantragt werden.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

Der Studiengang entspricht der Wahrnehmung der Gutachter:innen nach dem aktuellen fachlichen Stand, wird von einem erfahrenen und fachlich hervorragenden sowie hoch engagierten Team umgesetzt und hat sich seit dem Start im Jahr 2004 ausgezeichnet im akademischen Umfeld und im Berufsfeld etabliert. Die Räumlichkeiten, insbesondere die Lernwerkstätten und das dahinter stehende Konzept sowie Personal, werden von den Gutachter:innen ausdrücklich gelobt. Die Studierenden zeigen sich durchweg zufrieden mit der engen und individuellen Betreuung durch die Hochschule.

Die Gutachter:innen würdigen die Möglichkeiten, die sich durch die Zusammenarbeit mit dem Kinderforschungszentrum HELLEUM bieten, den interdisziplinären Ansatz des Studiengangs, die Vernetzung mit anderen Hochschulen und die Beteiligung von Studierenden und Professor:innen an Kongressen und anderen Fachveranstaltungen. Die Gutachter:innen sehen die Alice-Salomon-Hochschule traditionell stark in der Vernetzung und aktiv in der berufspolitischen Arbeit für die Akademisierung der Kindheitspädagogik. Die Hochschule richtet im Herbst 2024 die Jubiläumstagung „20 Jahre Kindheitspädagogik“ aus und unterstreicht damit die Relevanz im Feld.

### **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

Der Studiengang entspricht der Wahrnehmung der Gutachter:innen nach dem aktuellen fachlichen Stand und wird von einem erfahrenen und fachlich hervorragenden sowie hoch engagierten Team umgesetzt. Der Studiengang ist aus der berufsbegleitenden Variante des ebenfalls an der Hochschule in Vollzeit angebotenen Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ hervorgegangen. Die Räumlichkeiten, insbesondere die Lernwerkstätten und das dahinter stehende Konzept sowie Personal, werden von den Gutachter:innen ausdrücklich gelobt.

Die Studierenden sind neben dem Studium im Schnitt mit ca. 30 Wochenstunden in den Praxis-einrichtungen tätig und besuchen pro Semester sechs Präsenzblöcke, jeweils von Donnerstag bis Samstag. Der Arbeitsaufwand ist in den Augen der Gutachter:innen durch die enge Betreuung und die hohe Flexibilität der Hochschule gut leistbar.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ ist gemäß § 2 und § 3 der „Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehung und Bildung in der Kindheit – Präsenzstudienform“ (SPO-EBK) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang startet jedes Semester. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik – berufsintegriert**“ ist gemäß § 3 Abs. 6 – 8 der „Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ (SPO-KiPaed) als Vollzeitstudiengang in Präsenz und berufsintegrierend konzipiert. Im Verlauf des ersten Studiensemesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich für einen der drei Studienschwerpunkte: „Leitung, Management und Organisationsentwicklung“ (LMO), „Inklusion, Diversität und Gesellschaft“ (IDG) oder „Aktuelle Themen der Kindheitspädagogik“ (ATK).

Kompetenzen aus einer vorausgegangenen Berufsausbildung, einem pädagogischen Studienabschluss oder einer einschlägigen pädagogischen Berufstätigkeit im Umfang von mind. zwei Jahren werden im Modul „III/1 Praxisreflexion und -analyse I“ im Umfang von 30 CP angerechnet/anerkannt. Studierende mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung oder pädagogischem Studienabschluss können sich zudem Kompetenzen im Umfang von 5 CP auf das „Modul III/2: Praxisreflexion und -analyse II“ anrechnen lassen. Insgesamt besteht die Möglichkeit, sich Kompetenzen im Umfang von 35 CP anrechnen zu lassen.

In jedem Semester wechseln sich Präsenz-, Selbstlern- und Praxisphasen ab. Die sechs Präsenzphasen pro Semester finden in Blockform, i.d.R. 14-tägig von Donnerstag bis Samstag, statt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, nach der Anrechnung verbleiben 180, respektive 175 CP. Der Studiengang startet einmal pro Jahr. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und verkürzt sich durch die Anrechnung/Anerkennung von mindestens 30 CP auf sechs Semester.

Alle Studierenden verpflichten sich, während des gesamten Studiums einer pädagogischen Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit nachzugehen.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ ist im Modul „II/5“ (15 CP) die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Studiengang „**Kindheitspädagogik – berufsintegriert**“ ist im Modul „I/4 Abschlussmodul“ (15 CP) die Abschlussarbeit (zwölf CP), in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ sind der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Studienberechtigung gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) sowie der Nachweis über ein Vorpraktikum von dreimonatiger Dauer bei Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) in einer pädagogischen Einrichtung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren. Bei Bewerber:innen, die ein Fachabitur an einer Fachschule für Sozialwesen abgeschlossen haben, wird das Praktikum (welches Teil des Fachabiturs ist) als Vorpraktikum anerkannt. Sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Berufsausbildungen bzw. Dienste (z.B. FSJ) in sozialpädagogischen Einrichtungen, die Kinder bis max. 13 Jahre betreuen, werden als Vorpraktikum anerkannt.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik – berufsintegriert**“ ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder einer sonstigen gesetzlich vorgesehenen Studienberechtigung gemäß den Bestimmungen der §§ 10 und 11 Berliner Hochschulgesetz (BerHGG). Zudem ist der Nachweis einer Berufsausbildung entsprechend des jeweils geltenden Berufsgesetzes oder eines Hochschulabschlusses in einem der folgenden Berufe zu erbringen: Erzieher:in, Kinderpfleger:in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Heilerziehungspfleger:in, Logopäd:in, Sozialhelfer:in, Sozialassistent:in, Grundschulpädagog:in, Heilpädagog:in, Sonderpädagog:in, Musikpädagog:in, Rehabilitationspädagog:in, Waldorfpädagog:in, Sozialpädagog:in oder einer vergleichbaren pädagogischen Berufsausbildung bzw. vergleichbarem pädagogischem Studienabschluss. Die Bewerber:innen müssen darüber hinaus den Nachweis über eine pädagogische Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren (z.B. Hort, Kinderkrippe, Kinderheim, Grundschule) entsprechend einem Umfang von mind. einem halben Jahr Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) gemäß tarifüblicher Arbeitszeit erbringen.

Bewerber:innen mit abgeschlossener nicht-pädagogischer Berufsausbildung oder abgeschlossenem nicht-pädagogischem Studienabschluss weisen zusätzlich eine pädagogische Berufstätigkeit im Umfang von mind. zwei Jahren Vollzeitbeschäftigung (bei Teilzeit entsprechend länger) in einer pädagogischen Institution für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren nach.

Alle Bewerber:innen müssen eine bestehende, pädagogische Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit nachweisen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ wird gemäß § 2 Abs. 1 der SPO-EBK der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Durch den erfolgreichen Abschluss

des Studiums erlangen die Studierenden aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) auf Antrag bei der zuständigen Senatsverwaltung die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Kindheitspädagogik**“ wird gemäß § 2 Abs. 1 der SPO-KiPaed der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums erlangen die Studierenden aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) auf Antrag bei der zuständigen Senatsverwaltung die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“. Absolvent:innen des Studienschwerpunktes „Inklusion, Diversität und Gesellschaft“ erwerben neben dem Bachelorabschluss und der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in, zusätzlich den Abschluss „Fachkraft für Inklusion“ verbunden mit der Anerkennung als „Facherzieher:in für Integration“. Es handelt sich dabei um eine Zusatzqualifikation, die von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gem. §16 Abs. 4, Ziffer 3, VOKita FöG als solche anerkannt ist.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 22 Module und sieben zu studierenden Wahlseminare aus einer größeren Auswahl vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Der Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 36 Module vorgesehen, von denen 28 studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn, 15 oder 30 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit, Selbstlernzeit und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 26 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

## Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „II/5 Bachelorarbeit“ 300 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das begleitende Kolloquium 75 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Die konkrete Zuordnung von einem Credit Point zu 25 Zeitstunden ergibt sich laut Hochschule aus der Logik der Workloadberechnung im Modulhandbuch, das Teil der Prüfungsordnung ist. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.548 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.779 Stunden auf die Selbstlernzeit und 116 Tage tarifüblicher Arbeitszeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „IV/1 Erste Berufsfeldphase“, 15 CP; Modul „IV/4 Zweite Berufsfeldphase“, 15 CP. Die zehn Berufsfeldtage im 1. und 2. Studiensemester werden insbesondere in den Modulen II/2: „Pädagogische Alltagsgestaltung: Konzepte und Methoden“ sowie II/1: „Wissenschaftliches Arbeiten und Praxisforschung“ vorbereitet, begleitet und ausgewertet.).

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik - berufsintegriert**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Kompetenzen aus einer vorausgegangenen Berufsausbildung, einem pädagogischen Studienabschluss oder einer einschlägigen pädagogischen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens zwei Jahren werden im Modul „III/1 Praxisreflexion und -analyse I“ pauschal im Umfang von 30 CP anerkannt. Fünf CP für die absolvierte Lehrveranstaltung und 25 CP über die Anrechnung der bisherigen pädagogischen Berufspraxis inkl. einem Reflexionsbericht. Studierende mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung oder pädagogischem Studienabschluss können sich zudem Kompetenzen auf das „Modul III/2: Praxisreflexion und -analyse II“ im Umfang von fünf CP anerkennen lassen. Insgesamt besteht somit die Möglichkeit sich 35 CP anerkennen zu lassen. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „I/4 - Abschlussmodul“ 300 Stunden an Workload (zwölf CP) und für das Begleitseminar 75 Stunden an Workload (drei CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 7 der SPO-KiPaed 25 Arbeitsstunden hinterlegt.

Bei einem Modul, das mit zwei SWS angegeben und mit fünf CP abgeschlossen wird, beträgt der gesamte Zeitaufwand 125 Stunden (5 CP x 25 Stunden = 125 Stunden). Davon entfallen 18 Stunden (sechs Blöcke von je drei Stunden) auf die direkte Präsenzzeit an der Hochschule. Auf die Selbstlernzeit inklusive geringen Blended-Learning-Anteilen entfallen insgesamt 83 Stunden. Die restlichen 24 Stunden sind als Praxiszeit im Theorie-Praxis-Transfer in der regulären Berufstätigkeit zu erbringen. Das bedeutet, in jedem Modul ist kreditierte Praxiszeit für den Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen des berufsintegrierenden Studiums enthalten.

Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon werden Kompetenzen im Umfang von 625 Stunden aus der vorangegangenen Berufsausbildung oder Studiums, oder der zweijährigen, einschlägigen Tätigkeit im Modul „III/1: Praxisreflexion und – analyse I“ anerkannt. Studierende mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung bzw. Studium können sich darüber hinaus das Modul „III/2: Praxisreflexion- und analyse II“ im Umfang von fünf CP anrechnen lassen. Für alle Studierenden verbleiben mindestens 4.625 Stunden an Workload. Davon entfallen 630 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 816 Stunden auf Praxis und 3.179 Stunden auf die Selbstlernzeit. Wie oben in der exemplarischen Zusammensetzung der Module aufgezeigt, werden im berufsintegrierenden Studiengang in jedem Modul Praxiszeiten angerechnet.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

## Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ und „**Kindheitspädagogik**“ in § 12 Abs. 1 – 4 RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 12 Abs. 5 – 6 RSPO bis zur Hälfte der für die beiden Studiengänge „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ und „**Kindheitspädagogik**“ vorgesehenen CP angerechnet.

Die Hochschule hat für beide Studiengänge jeweils eine detaillierte Richtlinie zu Bedingungen und dem Vorgehen bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen an die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung angefügt.

Für den Studiengang „**Erziehung und Bildung in der Kindheit**“ ergänzt die Richtlinie § 8 der SPO-EBK den § 12 der RSPO. Demnach können generell Kompetenzen aus folgenden Bereichen anerkannt werden: eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Qualifikationsniveau 6 (DQR); einschlägige, zertifizierte Weiterbildungen; einschlägige Erfahrungen aus der Berufspraxis in einer Einrichtung für Kinder bis zum Alter von 13 Jahren. Für eine pauschale Anrechnung kommen gemäß § 6 der Richtlinie das Modul „IV/1 – Erste Berufsfeldphase“ im Umfang von 15 CP und die Module aus dem Wahlbereich im Umfang von insgesamt 15 CP in Frage. Für eine individuelle Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen, nimmt der Prüfungsausschuss für jedes Modul eine Einzelfallprüfung vor, in der die Voraussetzungen für eine Anrechnung vorhandener Kompetenzen überprüft und über die Anrechnung entschieden wird. Die Beantragung der Anrechnung erfolgt bei der dem Anrechnungsbeauftragten der ASH. Die individuelle Anrechnung von Teilleistungen (Units und Module) der Präsenzstudienform des Studiengangs können immatrikulierte Studierende beantragen, die über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Qualifikationsniveau 6 DRQ verfügen. In § 9 der Richtlinie werden zwölf Module/Units genannt, in denen eine individuelle Anrechnung nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss möglich ist.

Für den Studiengang „**Kindheitspädagogik – berufsintegriert**“ ergänzt die Richtlinie § 8 der SPO-KiPaed den § 12 der RSPO. Gemäß Musterstudienplan (s. Anlage 2 SPO-KiPaed) belegen alle Studierenden das Modul „III/1: Praxisreflexion und -analyse I“. Hier werden die vorhandenen Berufserfahrungen im ersten Semester in einem von Dozenten:innen begleiteten Prozess reflektiert und in einem Praxisportfolio dokumentiert. Die begleitete und schriftlich dokumentierte Reflexion der bisherigen pädagogischen Berufspraxis führt zur Anrechnung der in der Berufspraxis bereits erworbenen Kompetenzen im Umfang von 25 CP im Modul „III/1: Praxisreflexion und –analyse I“. Insgesamt werden im Modul „III/1: Praxisreflexion und –analyse I“ 30 CP anerkannt: fünf CP für die absolvierte Lehrveranstaltung und 25 CP über die Anrechnung der bisherigen pädagogischen Berufspraxis.

Darüber hinaus werden im Modul „III/2: Praxisreflexion und –analyse II“ u.a. Grundlagen des Berliner Bildungsprogramms, Grundlagen des Managements frühpädagogischer Bildungseinrichtungen, Grundlagen der MINT-Bildung, Entwicklungstheoretische Grundlagen, Grundlagen von Kommunikation und Sprache, Grundlagen von Diversität und Inklusion, Grundlagen der frühen mathematischen Bildung, Grundlagen von Bewegung und Grundlagen ästhetischer Bildung gelegt. Das Modul hat einen Umfang von fünf CP und wird einmal jährlich angeboten. Es muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen werden. Für Studierende mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung oder pädagogischem Studienabschluss besteht im Modul „III/2: Praxisreflexion und –analyse II“ die Möglichkeit der pauschalen Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen gem. § 8 SPO-KiPaed.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Beide Studiengänge entsprechen der Wahrnehmung der Gutachter:innen nach dem aktuellen fachlichen Stand und werden von einem erfahrenen und fachlich hervorragenden Team umgesetzt. Die Räumlichkeiten, insbesondere die Lernwerkstätten und das dahinter stehende Konzept sowie Personal, werden von den Gutachter:innen ausdrücklich gelobt, ebenso die Möglichkeiten, die sich durch die Zusammenarbeit mit dem Kinderforscherzentrum HELLEUM bieten.

Die Gespräche vor Ort beschäftigten sich vornehmlich mit Fragen der Akademisierung und Berufsentwicklung im kindheitspädagogischen Bereich, ein Prozess, in welchem die Alice Salomon-Hochschule eine wichtige Rolle spielt. Der Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ geht aus der berufsintegrierenden Variante des ebenfalls in der Akkreditierung befindlichen Studiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ hervor. Die Hochschule verfügt in beiden Programmen über reichhaltige Erfahrung.

Veränderungsbedarf sehen die Gutachter:innen vornehmlich in der transparenten und übersichtlichen Fassung des Ablaufs des Theorie-Praxis-Transfers im Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“. Hier muss die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen mit einem Praxishandbuch/Leitfaden, das/der auch den Praxiseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann, nacharbeiten. Im Praxishandbuch/Leitfaden sollten auch die Vorgaben des Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in berücksichtigt werden.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

##### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Runden für die Entscheidung, das berufsintegrierende Modell als eigenständigen Studiengang aus dem Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ herauszulösen. Bisher hat der Studiengang eine reine Vollzeitpräsenzform und eine berufsintegrierende Variante umfasst, die jeweils ähnlich gut nachgefragt waren. Die Hochschule führt aus, dass die Qualifikationsziele grundsätzlich gleich bleiben, der neu entstandene Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ sich spezieller an Interes-

sent:innen aus der Praxis richtet und das Format den Bedarf von bereits in der kindheitspädagogischen Praxis tätigen Personen berücksichtigt. Zunächst ist der Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ nur in einer Präsenzvariante gestartet und wurde später durch eine berufsintegrierende Variante mit ähnlichen Themen und Qualifikationszielen ergänzt. Die für Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung hat zur nun durchgeführten Reakkreditierung entschieden, dass für das berufsintegrierende Modell ein eigenständiger Studiengang entwickelt werden muss. Für den neuen Studiengang wurde die Regelstudienzeit durch ein Anrechnungsmodell um ein Semester verkürzt und die Präsenzzeiten reduziert. Die Gutachter:innen können die Ausgliederung des berufsintegrierenden Modells nachvollziehen und halten die Entscheidung für sinnvoll.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule ausführlich über den gesellschaftlich/politischen Beitrag der ASH zur Profilbildung von Kindheitspädagog:innen und der Etablierung und Anerkennung des Berufsbildes im Berufsfeld. Die Hochschule erklärt, dass die Thematik einen hohen Stellenwert einnimmt und auf verschiedene Weisen angegangen wird. Zunächst betreibt die Hochschule einschlägige Forschung und publiziert viel. Über die Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. werden Stellungnahmen unterstützt. Fragen der angemessenen Entlohnung von akademisch qualifizierten Kindheitspädagog:innen werden über weitere politische und gesellschaftliche Arbeit sowie z.B. einer Ringvorlesung unter Einbezug von Praxis- und Gewerkschaftsvertreter:innen behandelt. Durch Initiativen zur besseren Entlohnung von Praktika konnte die ASH erreichen, dass zumindest ca.  $\frac{1}{4}$  der Studierenden in der zweiten Berufsfeldphase eine Entlohnung erhält. Das zusätzliche Zertifikat Facherziehung für Integration und Inklusion im Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ wird die Attraktivität der Absolvent:innen im Berufsfeld weiter erhöhen. Die ASH steht auch im engen Kontakt mit der zuständigen Senatsverwaltung und verweist darauf, dass der Stellenwert des Berufes bereits in der adäquaten Ausstattung der Studiengänge beginnt. Beide Studiengänge sind auch sowohl vom Personal als auch den Räumlichkeiten sehr gut ausgestattet. Die Hochschule verweist z.B. auf die Lernwerkstätten (siehe auch Bewertung § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“), die auch von den Gutachter:innen als besonderes Element und bundesweites, von der ASH befördertes Vorzeigeprojekt gesehen werden. Die Absolvent:innen beider Studiengänge können diverse Masterstudiengänge an der Hochschule besuchen. Pläne für einen weiteren Masterstudiengang sieht die Hochschule im Bereich der Ganztagsbetreuung und die pädagogische Arbeit an Schulen, nicht nur im Kinderhort. Dazu plant die Hochschule einen Masterstudiengang im dualen Format, um dem Fachkräftemangel aktiv begegnen zu können. Insgesamt sehen die Gutachter:innen im Gespräch starke gesellschaftliche und politische Bemühungen der Hochschule zur Aufwertung des Berufsbildes und zu Fragen der Entlohnung und begrüßen dies ausdrücklich.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

#### **Sachstand**

Der Studiengang orientiert sich am „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“, das am 16.01.2015 vom „Studiengangstag Pädagogik der Kindheit“ beschlossen wurde.

Der kindheitspädagogische Studiengang an der ASH qualifiziert Kindheitspädagog:innen für die mittelbare und unmittelbare professionelle – konzeptionelle, leitende, kritisch-reflexive, Praxis erforschende und weiterentwickelnde – Arbeit mit Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters (0 bis 13 Jahre) sowie mit ihren Eltern und Bezugspersonen; darüber hinaus für die Arbeit in multiprofessionellen Teams und im Bereich der sozialräumlichen Vernetzung. Besonderes Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Kindheitspädagog:innen mit einem professionellen, forschungsorientierten Habitus, die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Feldern der praktisch-pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien, im Bereich von Beratung und Leitung, Aus- und Weiterbildung, in frühpädagogischen Entwicklungs- und Forschungsprojekten verantwortungsvoll und kreativ einbringen können. Dies umfasst auch die Bereitschaft und Kompetenz, institutionelle

und gesellschaftliche Bedingungen kritisch zu reflektieren und sich aktiv für entwicklungsförderliche und resilienzstärkende Aufwachs-, Bildungs- und Lebensbedingungen für alle Kinder und Familien einzusetzen.

Die Tätigkeit hat ihre Schwerpunkte in der erkenntnisgenerierenden Erforschung, der Konzeptionierung und der didaktischen, organisationalen und sozialräumlichen Unterstützung von Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindheit und Familie. Dies schließt die wissenschaftlich begründete, kritische Reflexion gesellschaftlicher Konstruktionen und Bedingungen von Kindheit und Familie sowie die Mitwirkung an der sozialen, politischen und kulturellen Gestaltung und Sicherung eines guten und gelingenden Aufwachsens von Kindern ein.

Den Studierenden wird durch eine kompetenzorientierte, Theorie, Praxis und Forschung verzahnende, interdisziplinäre Lehre eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation für die professionelle konzeptionelle, leitende, kritisch-reflexive, Praxis erforschende und weiterentwickelnde Arbeit mit Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters sowie mit ihren Eltern und Bezugspersonen ermöglicht, sowie zur Arbeit in multiprofessionellen Teams, in Feldern der praktisch-pädagogischen Arbeit, im Bereich von Beratung und Leitung, Aus- und Weiterbildung, in frühpädagogischen Entwicklungs- und Forschungsprojekten und im Bereich der sozialräumlichen Vernetzung, in pädagogischen, sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und im Bildungs- und Gesundheitswesen vermittelt.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Herausbildung einer selbstreflexiven professionellen Haltung bzw. eines ‚forschenden Habitus‘ stellt für den Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ eine Kernaufgabe dar. Die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement, das im Leitbild der ASH fest verankert ist, wird im Studiengang EBK auf mindestens drei Ebenen geleistet, die miteinander verknüpft sind und die gleichzeitig die Passung des Studiengangs im Hinblick auf die aktuellen, sozialpolitischen Realitäten erhöhen. Es sind dies die Ebenen Problematisierung, Reflexion und Intervention, die sich in allen Modulen als Metaebene wiederfinden. Um die Bildung des weiter oben beschrieben professionellen Selbstverständnisses zu ermöglichen, als auch das zivilgesellschaftliche Engagement im Rahmen des eigenen Studiums und professionellen Selbstverständnisses zu fördern, gibt es enge Kooperation mit (sozialen) Trägern (z.B. Kitas, Familienzentren), Projekten und Einrichtungen (z.B. dem Kinderforscherzentrum HELLEUM) im Quartier.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin hat die erfolgreiche Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung am 12.02.2024 erneut schriftlich bestätigt.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums erlangt die:der Studierende aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) auf Antrag bei der zuständigen Senatsverwaltung die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang im Bereich Kindheitspädagogik. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studiengangskonzept gewährleistet und durch die Hochschule adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

### **Sachstand**

Der Studiengang orientiert sich am „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“, das am 16.01.2015 vom „Studiengangstag Pädagogik der Kindheit“ beschlossen wurde, am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0) und an den „Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit – Ausbildungswege im Überblick“ der Robert Bosch Stiftung von 2011.

Der kindheitspädagogische Studiengang an der ASH qualifiziert Kindheitspädagog:innen für die mittelbare und unmittelbare professionelle – konzeptionelle, leitende, kritisch-reflexive, Praxis erforschende und weiterentwickelnde – Arbeit mit Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters (0 bis 13 Jahre) sowie mit ihren Eltern und Bezugspersonen; darüber hinaus für die Arbeit in multiprofessionellen Teams und im Bereich der sozialräumlichen Vernetzung. Besonderes Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Kindheitspädagog:innen mit einem professionellen, forschungsorientierten Habitus, die ihre Kenntnisse und Kompetenzen in Feldern der praktisch-pädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien, im Bereich von Beratung und Leitung, Aus- und Weiterbildung, in frühpädagogischen Entwicklungs- und Forschungsprojekten verantwortungsvoll und kreativ einbringen können. Dies umfasst auch die Bereitschaft und Kompetenz, institutionelle und gesellschaftliche Bedingungen kritisch zu reflektieren und sich aktiv für entwicklungsförderliche und Resilienz stärkende Aufwachs-, Bildungs- und Lebensbedingungen für alle Kinder und Familien einzusetzen.

Den Studierenden wird durch eine kompetenzorientierte, Theorie, Praxis und Forschung verzahrende, interdisziplinäre Lehre eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation für die professionelle konzeptionelle, leitende, kritisch-reflexive, Praxis erforschende und weiterentwickelnde Arbeit mit Kindern von der Geburt bis zum Ende des Grundschulalters sowie mit ihren Eltern und Bezugspersonen ermöglicht, sowie zur Arbeit in multiprofessionellen Teams, in Feldern der praktisch-pädagogischen Arbeit, im Bereich von Beratung und Leitung, Aus- und Weiterbildung, in frühpädagogischen Entwicklungs- und Forschungsprojekten und im Bereich der sozialräumlichen Vernetzung, in pädagogischen, sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und im Bildungs- und Gesundheitswesen vermittelt.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Herausbildung einer selbstreflexiven professionellen Haltung bzw. eines ‚forschenden Habitus‘ stellt für den Studiengang Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ eine Kernaufgabe dar. Die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement, das im Leitbild der ASH fest verankert ist, wird im Studiengang auf mindestens drei Ebenen geleistet, die miteinander verknüpft sind und die gleichzeitig die Passung des Studiengangs im Hinblick auf die aktuellen, sozialpolitischen Realitäten erhöhen. Es sind dies die Ebenen Problematisierung, Reflexion und Intervention, die sich in allen Modulen als Metaebene wiederfinden.

Der berufsintegrierende kindheitspädagogische Studiengang an der Alice Salomon Hochschule Berlin zeichnet sich zum einen durch die Breite der ihm zugeordneten Professuren und die damit verbundenen, verschiedenen und sich ergänzenden disziplinären Perspektiven aus. Das Spektrum umfasst sowohl Bildung als auch Pädagogik in der Kindheit (unter besonderer Berücksichtigung (entwicklungs-)psychologischer, soziologischer und gesellschaftspolitischer Perspektiven auf Kinder und Kindheit, Leitung und Management, Diversität und Inklusion sowie die Bereiche Naturwissenschaft, Mathematik und Technik, Sprache und Kommunikation, Gesundheit und Bewegung und Elementare Ästhetische Bildung. Damit kann ein bildungstheoretisches sowie früh- und sozialpädagogisches Grundverständnis sowohl mit fachdidaktischen Prinzipien als auch mit Querschnittsthemen wie Inklusion, Partizipation und Nachhaltigkeit verknüpft werden. Zum anderen trägt der Studiengang der Tatsache Rechnung, dass Kindheitspädagog:innen gemäß dem

Berufsprofil Kindheitspädagogik zwar auch für die unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis 13 und ihren Familien ausgebildet werden, darüber hinaus aber auch für leitende, konzeptionelle, beratende und forschende Tätigkeiten im fröhpädagogischen Berufsfeld und außerdem für sozialpädagogische Arbeitsfelder wie z.B. Kinder- und Jugendschutz, Erziehungs- und Familienberatung, Schulsozialarbeit und Gemeinwesenarbeit qualifiziert.

Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums erlangt die:der Studierende aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SozBAG) auf Antrag bei der zuständigen Senatsverwaltung die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“. Absolvent:innen des Studienschwerpunktes „Inklusion, Diversität und Gesellschaft“ erwerben neben dem Bachelorabschluss und der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in, zusätzlich den Abschluss „Fachkraft für Inklusion“ verbunden mit der Anerkennung als „Facherzieher:in für Integration“. Es handelt sich dabei um eine Zusatzqualifikation, die von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gem. §16 Abs. 4, Ziffer 3, VOKita FöG als solche anerkannt ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang im Bereich Kindheitspädagogik. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagoge bzw. Kindheitspädagogin ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studiengangskonzept nach Erfüllung der Auflage unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ gewährleistet und durch die Hochschule adäquat geregelt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin hat die erfolgreiche Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung am 21.07.2023 schriftlich bestätigt, vor Ort jedoch die Sinnhaftigkeit der Auflage des Praxishandbuchs/Leitfadens für die Gewährleistung der Umsetzung der Vorgaben des Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

./.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

## Sachstand

Der Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul-Nr.	Modulname	Fachsemester (FS)	SWS	Credits
<b>Studienbereich I: Disziplinäre und gesellschaftspolitische Grundlagen</b>				
Modul: I/1	Grundlagen der Pädagogik	2. und 3. FS	7	10
Modul: I/2	Entwicklungstheoretische Grundlagen	1. FS	4	5
Modul: I/3	Gesundheit und Gesundheitsbildung	3. und 4. FS	5	10
Modul: I/4	(Inter-)nationale gesellschaftliche und politische Rahmungen für Erziehung und Bildung	6. und 7. FS	6	10
Modul: I/5	Diversität und Inklusion	4. und 5. FS	5	5
<b>Studienbereich II: Professionsorientierte Praxis- und Forschungsmethoden</b>				
Modul: II/1	Wissenschaftliches Arbeiten und Praxisforschung	1. und 2. FS	5	10
Modul: II/2	Pädagogische Alltagsgestaltung: Konzepte und Methoden	1. und 2. FS	6	15
Modul: II/3	Forschungsmethoden	4. und 5. FS	6	10
Modul: II/4	Kooperation und Beratung	5. und 6. FS	8	15
Modul: II/5	Bachelorarbeit	7. FS	2	15
<b>Studienbereich III: Bildung und Didaktik im Kindesalter</b>				
Modul: III/1	Ästhetische Bildung	1. und 2. FS	10	10
Modul: III/2	Kommunikation, Sprache(n), Literacy und Medien	1. und 2. FS	5	5
Modul: III/3	Körper und Bewegung	1. und 2. FS	5	5
Modul: III/4	Naturwissenschaftliche Bildung	2. und 3. FS	5	5
Modul: III/5	Mathematische Bildung	3. und 4. FS	3	5
Modul: III/6	Vertiefung und Profilbildung: Bildungswerkstatt	4. und 5. FS	6	10
Modul: III/7	Bildung für nachhaltige Entwicklung und technische Bildung	5. FS	4	5
Modul: III/8	Medienpädagogik / Medienarbeit	7. FS	3	5
<b>Studienbereich IV: Institutionen und Berufsfelder</b>				
Modul: IV/1	Erste Berufsfeldphase	2. und 3. FS	6	15
Modul: IV/2	Organisation und Management	3. und 4. FS	4	5
Modul: IV/3	Recht	4. und 5. FS	4	5
Modul: IV/4	Zweite Berufsfeldphase	5. und 6. FS	6	15
<b>Studienbereich V: Wahlbereich</b>				
	Wahlseminare	1., 3., 4., 6. Und 7. FS	14	15

In das Studium sind zweimal zehn Berufsfeldtage und zwei projektorientierte Berufsfeldphasen, als Blockpraktika mit einer Mindestdauer von zwölf Wochen (tarifüblicher Arbeitszeit), integriert. Während dieser Phasen sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen wissenschaftlichen Studieninhalten, Tätigkeiten und Aufgaben im Berufsfeld herstellen. Unter fachlicher Anleitung im Feld der Frühpädagogik berufserfahrener Praktiker:innen (Mentor:innen) sind die Studierenden angehalten, ihr erworbenes Wissen und ihre Kompetenzen durch praktische Erfahrungen zu überprüfen, zu erweitern und in unmittelbarem Bezug in vielen Gruppen von pädagogischer und sozialpädagogischer Arbeit anzuwenden. Die Berufsfeldtage und Berufsfeldphasen ermöglichen den Studierenden, die unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Berufsausübung in pädagogischen und sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern der Elementarpädagogik, der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen kennenzulernen, zu reflektieren und ein eigenes kindheitspädagogisches professionelles Selbstverständnis zu entwickeln.

Die Studierenden lernen in kleinen Gruppen von ca. 20 bis ca. 40 Studierenden, um innovative und ko-konstruktivistische Lehr-Lernformate zu ermöglichen. Die Lehrenden setzen kompetenzbasierte hochschuldidaktische Lehr-Lern-Formate, Verfahren zur Erfassung von Kompetenzentwicklung und auch kompetenzorientierte Prüfungsformate (Lerntagebücher, didaktische Miniatur-

ren, Videoanalysen/-präsentationen, narrativ-episodische Interviews, Analyse von sog. ‚Dilemmasituationen‘, forschendes Lehren und Lernen in Lernwerkstätten und kleinen Praxisforschungswerkstätten) ein. Die enge und kontinuierliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis (Studium und Berufsfeldphasen) und die damit mögliche unmittelbare Bearbeitung von Fragen, persönlichen Herausforderungen und Konflikten und der damit verbundenen Möglichkeit Praxiserfahrungen in reflektierte Praxiserfahrungen zu transformieren, gehören zum Selbstverständnis und Anspruch des Studiums. Das Angebot der Supervision (fünf Sitzungen zu je 90 Minuten), verpflichtend bei einem der beiden zwölfwöchigen Berufsfeldphasen, trägt dazu ebenfalls bei.

Ausbildungssupervision findet als Gruppensupervision statt. An einer Gruppensupervision nehmen in der Regel fünf bis neun Studierende teil. Die Gruppensupervisionen werden von der Praktikumsverwaltung zu Beginn der Vorlesungszeit in ausreichender Anzahl als 90-minütige Kurse im Vorlesungsverzeichnis angelegt. Die Studierenden melden sich im Vorlesungsverzeichnis eigenständig zu einer Gruppensupervision an. In Abstimmung mit dem jeweiligen Studiengang sollen sich die Termine der Gruppensupervisionen an den Präsenzzeiten der betroffenen Studierenden orientieren. Die Gruppensupervisionen sollen möglichst in den Räumen der ASH Berlin stattfinden. Für die Supervisionstätigkeit im Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ ist die Graduierung oder Diplomierung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in oder Diplompädagog:in wünschenswert. Die:der Supervisor:in darf in keinem Beamten- bzw. tariflichen Arbeitsverhältnis mit der ASH Berlin stehen. Lehrbeauftragte, die gleichzeitig auch Supervisor:in der ASH Berlin sind und im Praktikumssemester des Studiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ lehren, dürfen aus den entsprechenden Seminaren keine Studierende in die Ausbildungssupervision aufnehmen. Bescheinigungen über die Teilnahme an den Ausbildungssupervisionssitzungen werden von der:dem Supervisor:in erteilt. Die Bescheinigung ist der Praktikumsverwaltung des Fachbereichs II: Gesundheit, Erziehung & Bildung vorzulegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, wie die Studierenden im Rahmen des Curriculums auf den Rollenkonflikt und die Herausforderungen akademisch qualifizierter Kindheitspädagog:innen in der Praxis vorbereitet werden. Die Hochschule legt dar, dass diese Thematik ein Schwerpunkt der Vorbereitung auf die erste Berufsfeldphase im zweiten und dritten Fachsemester ist. Dabei erfolgt auch eine wertschätzende Auseinandersetzung mit der fachschulischen Ausbildung zur:zum Erzieher:in, aber auch eine Abgrenzung zur:zum akademische:n Kindheitspädagogin/Kindheitspädagogen. Die Studierenden werden auf die fachlichen Vorteile des Studiums vorbereitet. Das Berufsprofil der Kindheitspädagogen ist im Berufsfeld nur bedingt bekannt. Die Hochschule richtet eine Praktikumsbörse aus, die Studierenden sind jedoch angehalten, sich ihren Ort im Berufsfeld aktiv zu suchen und werden dabei hochschulisch unterstützt. Die ASH betreibt diesbezüglich auch eine aktive Berufspolitik. In Deutschland konstatieren Hochschule und Gutachter:innen geringe Akademisierungsbemühungen im kindheitspädagogischen Feld, im Gegensatz zu anderen Ländern mit einem wesentlich weiter entwickelten Berufsprofil akademisch qualifizierter Kindheitspädagogen.

Ein wichtiges Querschnittsthema im Studiengang ist die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Verhältnissen. Dabei werden auch die individuellen Bildungsbiografien der Studierenden einbezogen und zugehörige Themen z.B. zentral im Modul „Diversität und Inklusion“ beleuchtet. Ein zentraler Aspekt des Curriculums ist der Blick auf Strukturen, das Ausleuchten „blinder“ Stellen und das Aufgreifen und Infragestellen derselbigen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Theorie-Praxis-Transfer im Studiengang. Die Hochschule verweist darauf, dass eine konsequente Verknüpfung von Berufsfeld und Hochschule erfolgt, ohne Praxis ist keine Theorie und ohne Theorie keine Praxis möglich. Die Dichotomie Praxis und Theorie soll bewusst nicht geöffnet werden. Bereits im ersten Semester verbringen die Studierenden im Rahmen der zehn Berufsfeldtage in verschiedenen Wochen vier Tage an der Hochschule und einen Tag in einer Einrichtung ihre künftigen Berufsfeldes. Im zwei-

ten und dritten Semester folgt die erste Berufsfeldphase, in der die Studierenden in einem Zeitraum von zwölf Wochen jeweils vier Tage im Berufsfeld und einen Tag der Woche in einem Seminar an der Hochschule verbringen. Die Studierenden werden somit im Rahmen der ersten Berufserfahrungen intensiv hochschulisch begleitet. Im fünften und sechsten Semester erfolgt eine weitere zwölfwöchige Berufsfeldphase mit hochschulischer Begleitung. Mindestens eine der beiden Berufsfeldphasen wird supervidiert, falls möglich wird in beiden Berufsfeldphasen eine Supervision durchgeführt. Alle Studierenden werden in beiden Berufsfeldphasen einmal in Rahmen eines Beratungs- und Austauschtermins von einer Lehrkraft besucht. Dabei werden über Studienarbeiten die Auseinandersetzung mit pädagogischen Schlüssel-situationen in den Einrichtungen angeregt und nach dem Besuch fortgeführt. Die Hochschule steht mit den Mentor:innen bzw. Anleiter:innen in den jeweiligen Einrichtungen in Kontakt und lädt zu einem Treffen an der Hochschule bzw. im virtuellen Format ein. Die Studierenden suchen sich während der Berufsfeldphase mit den Mentor:innen Aufgaben in der Praxiseinrichtung und werden in deren Umsetzung von der Hochschule in den seminaristischen Veranstaltungen begleitet. Für beide Berufsfeldphasen stehen den Studierenden Musterverträge und -vereinbarungen zur Verfügung, darüber hinaus ist die praktische Seite in einer Praktikumsordnung beschrieben. Die erste und zweite Berufsfeldphase bieten die Voraussetzung für die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in und beziehen sich auf die Umsetzung der Vorgaben des Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes. Weitere Elemente des Theorie-Praxis-Transfers sind, neben den insgesamt zwanzig Berufsfeldtagen und den insgesamt 24 Wochen Berufsfeldphasen, auch die Arbeit in den Lernwerkstätten. Die Gutachter:innen konstatieren einen umfassenden und gelungenen Theorie-Praxis-Transfer, dessen Konzeption über viele Jahre mit dem Studiengang gewachsen ist und weiterentwickelt wurde.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

### **Sachstand**

Das Curriculum des Studiengangs „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ ist folgendermaßen aufgebaut:

Modul-Nr.	Modulname	1. Fachsemester (FS), SWS	2. FS, SWS	3. FS, SWS	4. FS, SWS	5. FS, SWS	6. FS, SWS	SWS Modul	Credits Modul
I/1	Wissenschaftliches Arbeiten und Praxisforschung	2 SWS						2	5
I/5	Qualitätsmanagement und -entwicklung	2 SWS						2	5
II/6	Inklusion, Diversität und Gesellschaft	2 SWS						2	5
III/1	Entwicklungstheoretische Grundlagen und Neurobiologie	2 SWS						2	5
III/1	Praxisreflexion und -analyse I	2 SWS						2	5 + 25
III/2	Praxisreflexion und -analyse II	2 SWS						2	5
III/3	Geschichte und Theorien der Allgemeinen Pädagogik mit dem Schwerpunkt der Sozial- und Frühpädagogik	2 SWS						2	5
IV/1	Kommunikation, Sprache(n) und Literacy		2 SWS					2	5
IV/2	Gesundheits- und bewegungsförderliche Lebenswelten		2 SWS					2	5
II/2	Pädagogische Grundlagen		4 SWS					4	10
LMO 1	Grundlagen und Methoden von Leitung und Management		4 SWS					4	10
IDG 1	(Individuelle) Förderung und Inklusion		4 SWS					4	10
ATK 1	Fachwissenschaftliche Vertiefung aktueller Themen im kindheitspädagogischen Arbeitsfeld		4 SWS					4	10
II/3	Bindung, Bildung und Eingewöhnung			2 SWS				2	5
IV/3	Ästhetische Bildung			2 SWS				2	5
III/4	Kooperation mit Familien und Umfeld			4 SWS				4	10
LMO 2	Führung und Organisation			4 SWS				4	10
IDG 2	Dialogische Qualitätsentwicklung von Teilhabe			4 SWS				4	10
ATK 2	Themenbezogene Vertiefung pädagogischer Handlungspotentiale			4 SWS				4	10
III/5	Beratungsmethoden, Konfliktmediation und Gewaltprävention				2 SWS			2	5
IV/4	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik [MINT] und ihre spezifische Didaktik in der Kindheit				2 SWS			2	5
IV/6	Diversitätsbewusste Organisationsentwicklung				4 SWS			4	10
II/2	Quantitative Forschungsmethoden				2 SWS			2	5
II/4	Aktuelle gesellschaftliche Bedingungen und Herausforderungen für Kindheit, Familie und (sozial-)pädagogische Institutionen sowie fach- und berufspolitisches Engagement				2 SWS			2	5
I/3	Qualitative Forschungsmethoden					2 SWS		2	5
II/5	Bildungssysteme – nationale und internationale Aspekte					2 SWS		2	5
IV/5	Bildungswerkstatt					2 SWS		2	5
III/6	Dialogische Qualitätssicherung und -entwicklung in den Frühen Hilfen					2 SWS		2	5
LMO 3	Recht und Rechnungswesen					2 SWS		4	10
IDG 3	Inklusive Bildung und Erziehung im Sozialraum					2 SWS		4	10
ATK 3	Themenbezogene Vertiefung der Bedeutung des Themas für Fragen der Bildung und Erziehung im Sozialraum / Gesellschaft					2 SWS		4	10
III/7	Rechtliche Grundlagen						4 SWS	4	10
I/4	Abschlussmodul						2 SWS Bearbeitungszeit gem. §17 (5) RSPO	2	15
LMO 4	Personal- und Teamentwicklung						2 SWS	2	5
IDG 4	Rechtliche Grundlagen von Inklusion						2 SWS	2	5
ATK 4	Rechtliche, strukturelle und organisatorische Grundlagen						2 SWS	2	5

Im Verlauf des ersten Semesters entscheiden sich die Studierenden verbindlich für einen Studienschwerpunkt, welcher ab dem zweiten Fachsemester studiert wird, ein Wechsel ist nicht möglich:

- „Leitung, Management und Organisationsentwicklung“ (LMO)
- „Inklusion, Diversität und Gesellschaft“ (IDG)
- „Aktuelle Themen der Kindheitspädagogik“ (ATK)

Von den drei Studienschwerpunkten werden pro Studienstart maximal zwei angeboten, aus denen gewählt werden kann. Die Entscheidung, welche beiden Studienschwerpunkte angeboten werden, wird im Rahmen der Bewerbungsphase vor Bewerbungsfrist öffentlich auf der Website des Studiengangs bekannt gegeben. Zwei Studienschwerpunkte können realisiert werden, wenn pro Schwerpunkt mindestens fünfzehn Studierende immatrikuliert wurden. Bei weniger als fünfzehn Studierenden pro Studienschwerpunkt kann aus Kapazitätsgründen nur ein Studienschwerpunkt für alle Studierenden ab dem zweiten Fachsemester angeboten werden. Das Studium verläuft zeitlich parallel zur pädagogischen Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren. Dabei steht diese Tätigkeit in enger fachlicher Verbindung zu den Inhalten des Studiums. In einem pro Modul jeweils festgelegten Umfang werden Studienleistungen in Verbindung mit der berufspraktischen Realisierung von an der Hochschule erworbenen Kompetenzen direkt am Arbeitsplatz erbracht.

Bei einem Modul, das mit 2 SWS angegeben und mit 5 CP abgeschlossen wird, beträgt der gesamte Zeitaufwand 125 Stunden. Davon entfallen 18 Stunden (6 Blöcke von je 3 Stunden) auf die direkte Präsenzzeit an der Hochschule. Auf die Selbstlernzeit inklusive geringen Blended-Learning-Anteilen entfallen insgesamt 83 Stunden. Die restlichen 24 Stunden sind als Praxiszeit im Theorie-Praxis-Transfer in der regulären Berufstätigkeit zu erbringen. Das bedeutet, in jedem Modul ist kreditierte Praxiszeit für den Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen des berufsintegrierenden Studiums enthalten.

Alle Studierenden verpflichten sich, während des gesamten Studiums einer pädagogischen Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mind. der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit nachzugehen.

Der Theorie-Praxis-Transfer wird durch geringe Blended-Learning-Anteile und kontinuierliche Kommunikation mit Lehrenden, flankierende Aufgabenstellungen und Projekte sowie die Bereitstellung von Studienmaterialien über die Online-Plattform „Moodle“ unterstützt.

In den Präsenzphasen werden die Arbeits- und Projektzwischenstände und -ergebnisse vorgestellt, diskutiert und reflektiert. Lehrende verstehen sich in der Rolle von Lern- und Bildungsbegleiter:innen, die die Studienprojekte der Studierenden begleiten, weiterführende Hinweise und Impulse geben und die professionelle (Selbst-) Reflexivität unterstützen.

Durch die zum Studium parallele Berufstätigkeit können die Studierenden theoretische Erkenntnisse direkt in der Praxis umsetzen und andererseits Erfahrungen aus der Berufspraxis in den Seminaren an der Hochschule reflektieren.

Die konkreten Aufgaben ergeben sich aus den Inhalten und Lernzielen des Moduls bzw. den Vorgaben der Dozierenden.

Als Beispiele für die Theorie-Praxis-Verzahnung nennt die Hochschule:

- Im Modul LMO1, Unit 2: „Profilbildung, Marketing und Konzeptionsentwicklung“ wurde eine Werbekampagne für Erzieher:innen erstellt und umgesetzt. Auftraggeberin war die Senatsverwaltung SenBJF, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit mit einer Auflage von 45.000 Plakate und Broschüren.
- Ebenfalls im Modul LMO1, Unit 1 wurde eine Marketingstrategie für die „Flex Ganztagschulen“ in Berlin entwickelt, Auftraggeberin SenBJF.
- Entwicklung von Imagebroschüren für den jeweiligen Träger
- Im Modul I/5: „Qualitätsmanagement und -entwicklung“ wurden QM Handbücher für die jeweiligen päd. Einrichtungen in Abstimmung mit den Trägern entwickelt.

Das Studium ist grundsätzlich seminaristisch organisiert. Darüber hinaus ist es durch eine Vielfalt von kompetenzorientierten, praxisnahen, konstruktivistischen, fall-rekonstruktiven und partizipativen Lehr-Lern-Formaten charakterisiert. Es gibt Vorlesungen, ko-konstruktivistische Didaktik, forschendes Lernen, videogestützte Analysen pädagogischer Situationen, Biografiearbeit, Lernwerkstattarbeit, forschendes Lernen, Projektseminare, Praxis- und Praxisforschungsprojekte, Praktische Übungen und Blended-Learning-Formate.

In jedem Semester wechseln sich Präsenz-, Selbstlern- und Praxisphasen ab. Die sechs Präsenzphasen finden in Blockform, i.d.R. 14-tägig von Donnerstag bis Samstag, statt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Umsetzung des Theorie-Praxis-Transfers im Rahmen der berufsintegrierenden Tätigkeit und des Curriculums. Die Hochschule verweist darauf, dass in jedem Modul Praxiszeiten angerechnet und dafür auch die Praxistätigkeit der Studierenden reflektierend aufgegriffen und an die zu lernenden Theorieeinheiten gekoppelt und wieder auf die praktische Tätigkeit übertragen wird. Die Studierenden sind überwiegend ca. 30 Stunden pro Woche in einer einschlägigen pädagogischen Einrichtung tätig und bringen zum großen Teil bereits eine pädagogische Vorausbildung (85 – 90 %) oder mindestens mehrjährige pädagogische Berufserfahrung mit. Ziel der Hochschule ist auch eine Schaffung von Bewusstsein für strukturelle Umstände kindheitspädagogischer Tätigkeit und damit einhergehendes Veränderungspotenzial in der Praxis. Während der Praxiszeiten bearbeiten die Studierenden unter anderem interaktive Lerninhalte in asynchroner Form und treffen sich in den Abendstunden über Zoom zu Lerngruppenarbeiten. Die Studierenden der ehemaligen berufsintegrierenden Variante haben beispielsweise in Absprache mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung eine Kampagne für die Gewinnung von Erzieher:innen konzipiert und durchgeführt und beteiligen sich organisatorisch und mit Vorträgen am 14.06.2024 in Berlin am Tag der Pädagog:innen. Die Gutachter:innen sehen grundsätzlich einen angemessenen Theorie-Praxis-Transfer im Studiengang gegeben,

Elemente wurden aus der ehemaligen berufsintegrierenden Variante des Bachelorstudiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ übernommen. Der Vorläuferstudiengang weist allerdings weitere, wichtige Theorie-Praxis-Transfer-Elemente und eine umfassendere Verzahnung der Lernorte auf. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, zu prüfen, welche Elemente des Praxiskonzepts des Studiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (z.B. Mentor:innen, Supervision, Praxisbesuche) sich sinnvoll auf den Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ übertragen lassen.

Ein Großteil der Studierenden verfügt bereits über eine einschlägige staatliche Anerkennung. Um allen Studierenden die Erlangung der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in gemäß den Kriterien des Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG) zu ermöglichen, müssen für die im Gesetz vorgeschriebenen notwendigen Praxisanteile die dort genannten Voraussetzungen gewährleistet sein. Um dies umzusetzen, den Praxiseinrichtungen transparent kommunizieren zu können und den Theorie-Praxis-Transfer im berufsintegrierenden Modells zu verbessern, halten die Gutachter:innen, in Übereinstimmung mit der anwesenden Vertreterin der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, eine umfassendere Verschriftlichung des Theorie-Praxis-Modells und verschiedener Aspekte für erforderlich. Dafür muss der Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen des berufsintegrierenden Studienmodells in einem Praxishandbuch/Leitfaden, das/der auch den Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, transparent festgehalten werden. Dieser Leitfaden/Praxishandbuch sollte Kriterien für die Anerkennung von Praxiseinrichtungen, Aufgaben der Studierenden/der Praxisstellen, Praxisaufgaben passend zum idealtypischen Studienverlauf, Termine für Blockveranstaltungen, Profil eine:r akademisch qualifizierten Kindheitspädagog:in und Hinweise zu(r) (Dokumentation von) Supervisionseinheiten für die Erteilung der staatlichen Anerkennung enthalten. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, die Punkte der Auflage und der Empfehlung nachvollziehen zu können und im Rahmen der Frist für die Aufgabenerfüllung sorgfältig umzusetzen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Theorie-Praxis-Transfer im Rahmen des berufsintegrierenden Studienmodells muss in einem Praxishandbuch/Leitfaden, das/der auch den Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird, transparent festgehalten werden.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte geprüft werden, welche Elemente des Praxiskonzepts des Studiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (z.B. Mentor:innen, Supervision, Praxisbesuche) sich sinnvoll auf den Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ übertragen lassen.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die ASH Berlin pflegt ein großes Netzwerk internationaler Kooperationen. Als weltoffene Hochschule fördert sie ihre Internationalisierung durch den Austausch von Studierenden, Lehrenden sowie Personal und durch international ausgerichtete Forschung ihrer Wissenschaftler:innen.

Es werden internationale digitale Lehr- und Lernformate ausgebaut (bereits seit 2008: Projekt EEE4all), als eine der Maßnahmen der „Internationalisierung zu Hause“ (I@H). Ziel ist es, diese Elemente perspektivisch für alle Studierenden zum selbstverständlichen Bestandteil ihres Studiums zu machen. Zu den internationalen Studierenden der ASH (ca. 12 %) zählt eine wachsende Zahl von Menschen mit Fluchterfahrung. Durch das inzwischen etablierte ASH Pre-Study-Programm und ASH Refugee Office (DAAD-gefördert seit 2016) hat die ASH Berlin einen deutlichen Anstieg an studieninteressierten Menschen mit Fluchterfahrung verzeichnet. Das zentrale International Office (IO) ist für die Weiterentwicklung der Internationalisierung im Sinne der Strategie der ASH Berlin zuständig. Es unterstützt und fördert den Austausch von Studierenden im Rahmen von Praktika oder Studiensemestern an ausländischen Hochschulen und baut zugleich Elemente der „Internationalisierung zu Hause“ (I@H) aus.

Das IO wirbt Drittmittel ein, die zur Realisierung von Studien- und Praxissemestern der Studierenden im Ausland eingesetzt werden (Erasmus+, PROMOS). Auch die Angebote für Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter:innen wurden ausgebaut, in Form von Erasmus-finanzierten Weiterbildungen zur Stärkung fremdsprachlicher und diversitätssensibler Kompetenzen im Ausland (2022/2023: 47 Personalmobilitäten). Die Hochschule verfügt über ein stetig wachsendes internationales Kooperationsnetzwerk, das mehr als 100 Hochschulen und viele Praxiseinrichtungen weltweit umfasst.

In beiden Bachelorstudiengängen wird teilweise englischsprachige Literatur verwendet und Studierende haben die Möglichkeit, Prüfungen in einer anderen Sprache als Deutsch abzulegen. Aspekte der Internationalisierung werden im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ vorwiegend im Modul „Bildungssysteme – nationale und internationale Aspekte“ und im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ im Modul „(Inter-)nationale gesellschaftliche und politische Rahmungen für Erziehung und Bildung“ aufgegriffen.

Studierende können freiwillig ein Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule oder eine Berufsfeldphase im Ausland absolvieren.

Die ASH bietet den Studierenden Angebote wie ein International Office, fakultative Fremdsprachenkurse, Internationale Curricula, Summer Schools etc.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Hochschule unterstreicht im Gespräch vor Ort, dass die Internationalisierung hochschulweit vorangetrieben wird. In den beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen erschweren gesetzliche Vorgaben für, und die Praxisphasen an sich, die Realisierung von Auslandsaufenthalten. Die Thematik ist den Gutachter:innen bekannt und wird auch von der anwesenden Vertreter:in der Senatsverwaltung bestätigt. In diesem Kontext sind die Studierenden im Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“, die ein Semester im Ausland verbringen, positiv hervorzuheben.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Module erstrecken sich über maximal zwei Semester und die ASH hält umfassende Unterstützungsstrukturen für die Umsetzung von Auslandsaufenthalten vor.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

##### **Sachstand**

Im Sommersemester 2023 haben fünf Studierende und im Wintersemester 2023/2024 haben zwei Studierende ein Praxissemester im Ausland absolviert. Im Sommersemester 2024 werden drei Studierende ein Praxissemester im Ausland absolvieren.

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

**Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Verwaltungseinheit „Qualitätsentwicklung“ verfolgt das Ziel, die bestehenden Angebote der Hochschule weiterzuentwickeln und bedarfsorientiert auszubauen. Die Maßnahmen basieren auf drei Schwerpunkten:

- Innovative, interdisziplinäre und studiengangübergreifende Lehr- und Studienformate,
- Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs und zur Verbesserung der Studienbedingungen,
- E-Learning- und Blended-Learning-Angebote.

Dabei übernimmt die Verwaltungseinheit „Qualitätsentwicklung“ eine Koordinations- und Multiplikator:innenfunktion und arbeitet Hand in Hand mit den bestehenden Serviceeinrichtungen und Gremien der Hochschule, den Professor:innen und Lehrbeauftragten, den Mitarbeiter:innen in der Verwaltung sowie den Studierenden. Daneben ist die ASH Berlin im Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) vertreten, das von allen öffentlichen Berliner Hochschulen, die sich im Rahmen eines gemeinsamen Kooperationsvertrags zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichtet haben, getragen wird. Das BZHL setzt seinen Auftrag durch ein breites Angebot an Qualifizierung für Lehrende aller Statusgruppen um. Gesteuert und kontrolliert wird die Arbeit des Berliner Zentrums für Hochschullehre durch den Lenkungsausschuss, dem alle beteiligten Hochschulen in der Regel über ihre Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für Lehre und Studium angehören.

Der Lehrinheit, bestehend aus den beiden Studiengängen „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik – berufsintegriert (KiPäd)“ sind zehn unbefristete Professuren zugeordnet, von denen aktuell neun besetzt sind. Die letzte noch unbesetzte Professur Kindheitspädagogik und Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen wird laut Hochschule voraussichtlich zum Wintersemester 2024/2025 besetzt werden können.

Freistellungen (z.B. aufgrund von Gremientätigkeiten) der Professor:innen werden durch Gastdozenturen kompensiert. Insgesamt werden in den Studiengängen überwiegend die eigenen personellen Ressourcen genutzt. Professorale Lehrimporte kommen vor allem aus dem Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, um z.B. den Bereich „Theater- und Medienpädagogik“ zu vertreten.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Hochschule schildert den Stand der Besetzung der offenen Professur für die beiden Studiengänge. Für die zu besetzende Professur mit der Denomination „Qualitätsentwicklung in kindheitspädagogischen Einrichtungen“ ist die zweite Verhandlungsrunde abgeschlossen und es wird zum Zeitpunkt der Begutachtung eine Berufungsvereinbarung kommuniziert.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in beiden Studiengängen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden, was auch die Gutachter:innen deutlich wahrnehmen. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt zu erbringenden 386,5 SWS 61 % (235,5 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 39 % (151 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 43 % (167,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ und das Lehrdeputat hervor.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen umfassenden Aufwuchsplan bis zum Wintersemester 2026/27 und Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung

insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im ersten Studienjahr zu erbringenden 26 SWS 62 % (16 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 38 % (zehn SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im ersten Studienjahr des Studiengangs beträgt 38 % (zehn SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ und das Lehrdeputat hervor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Der Fachbereich II „Gesundheit, Erziehung & Bildung“ besteht aus drei Lehreinheiten, die sechs Bachelor- und zwei Masterstudiengänge umfassen. Eine dieser Lehreinheiten besteht aus den beiden Studiengängen „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ (EBK) und „Kindheitspädagogik – berufsintegriert (KiPäd)“.

Dem Fachbereich II sind 3,5 VZÄ in der Fachbereichsverwaltung (inkl. Geschäftsführung) sowie 1,0 VZÄ für die Studiengangskoordination der Studiengänge EBK und KiPäd zugeordnet. Darüber hinaus stehen den Studiengängen die zentrale Studierendenverwaltung (bestehend aus Immatrikulationsverwaltung, Prüfungsverwaltung, allgemeiner Studienberatung, Anerkennungs- und Anrechnungsverwaltung) sowie die zentralen Einrichtungen (z.B. International Office, Hochschulkommunikation, Bibliothek, Computerzentrum) anteilig zur Verfügung.

Die ASH Berlin verfügt über kleine (ca. zwölf bis 20 Personen), mittlere (ca. 40 Personen) und große (bis 75 Personen) Seminarräume, ein Auditorium Maximum mit einer Kapazität von 199 Plätzen sowie einen kleineren Hörsaal („Minimax“) mit 140 Sitzplätzen. Alle Seminarräume sind mit Präsentationstechnik (entweder mit Beamer, großem Monitor oder Touchscreen) ausgestattet. Vier Seminarräume sind für die speziellen Anforderungen der hybriden Lehre mit der entsprechenden umfangreichen Technik versehen worden. Zum Austausch im Rahmen der Lehre stehen den Dozent:innen und Studierenden die Plattform Moodle zur Verfügung.

Die Bibliothek der ASH Berlin verfügt über einen Gesamtbestand von etwa 155.000 Medieneinheiten. Alle Medien werden inhaltlich erschlossen und sind über den Bibliothekskatalog (OPAC) recherchierbar. Zu den weiteren elektronischen Ressourcen der Hochschulbibliothek zählen zahlreiche Fachdatenbanken, die campusweit sowie für die Angehörigen der Hochschule per Fernzugriff auch von zu Hause zugänglich sind.

Die Hochschulbibliothek bietet folgende, aufeinander aufbauende Schulungsveranstaltungen an: „Bibliotheksführung und OPAC-Schulung“, „Einführung in die systematische Literaturrecherche“ sowie „Einführung in das Literaturverwaltungsprogramm Citavi“. Außerdem kann eine umfassende und individuelle Rechercheberatung zu einem vorgegebenen Thema in Anspruch genommen werden. Eine weitere Serviceleistung für Lehrende und Studierende ist die Zusammenstellung von Medien zu Handapparaten. Diese stehen für die Dauer eines Semesters als Präsenzexemplare für ein ausgewähltes Seminar zur Verfügung.

Im Computer-Zentrum der ASH Berlin stehen für die studentische Ausbildung zwei PC-Seminarräume mit insgesamt 44 vernetzten PCs zur Verfügung. Weitere PC-Arbeitsplätze für Studierende gibt es in der Bibliothek. Die PC-Pool-Räume sind mit Scannern und leistungsfähigen Netzwerkdruckern ausgestattet. Für sehbehinderte Studierende ist ein Sehbehindertearbeitsplatz verfügbar. Seit Ende 2001 besitzt die ASH Berlin ein hochschulweites Funknetz (WLAN). Alle Seminarräume sind mit fest installierten Videoprojektoren und einer Medienanlage ausgestattet.

Neben den beschriebenen Ressourcen stehen den Studierenden dieses Studiengangs vielfältige besondere Lehr-Lernräume im Rahmen der Seminare und für selbstorganisiertes Lernen zur Verfügung.

Der Bewegungsraum eröffnet vielfältige Bewegungsgelegenheiten, sowohl als Bewegungs-, Spiel- und Sportmöglichkeiten mit informellem Charakter als auch bewegungs- und sportpädagogisch orientierte Angebote. Der Raum ist mit vielseitig einsetzbaren Groß- und Kleingeräten, einer Bewegungsbaustelle, Hengstenberg- und Pikler-Materialien sowie psychomotorischen und theater-/musikpädagogischen Materialien und Instrumenten ausgestattet.

Neben den Seminaren des Studiengangs werden in Kooperation mit Kindertagesstätten bewegungspraktische, psychomotorische und therapeutische Angebote für Kinder von 0 bis 12 Jahren durchgeführt, wodurch der Bewegungsraum nicht zuletzt zu einem Ort wird, an dem Theorie und Praxis zusammengeführt werden. Die Studierenden können die Geräte und Materialien sowie den Raum auch zu Selbstlernzwecken nutzen oder im Rahmen des Programms „alice gesund“ z.B. an Yoga, Entspannungs-, Tanz- oder Gymnastikangeboten teilnehmen.

Die Werkstatt für Ästhetische Praxis (WÄP) sieht sich in ihrer Konzeption und Ausgestaltung einem erweiterten Bildungsbegriff verpflichtet, der die ästhetische (sinnlich-körperliche) Dimension als die elementare Grundlage von Bildungs- und Lernprozessen versteht. Damit ist die Auffassung verbunden, dass sich ästhetische Bildungsprozesse im Wechselspiel von Selbst- und Welt-erfahrung ereignen. In der Werkstatt stehen deshalb vielfältige und sehr unterschiedliche offene und mehrdeutige Materialien, Dinge und Gegenstände zur Verfügung, die zur ästhetisch-forschend-gestalterischen Arbeit einladen. Gleichzeitig gibt es in der WÄP auch traditionelle künstlerische Materialien, die ebenfalls relevant sind, damit Ästhetische Bildung in ihrer Doppelfigur von elementar-ästhetischer und ästhetisch-künstlerischer Bildung erfahren und begriffen werden kann.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen konnten im Rahmen der Begutachtung die Räumlichkeiten für die Lernwerkstätten besichtigen und zeigen sich beeindruckt von der Konzeption des Werkstattansatzes und des Engagements des betreuenden hochschulischen und studentischen Personals. Die Werkstätten werden von den Studierenden in vielfältiger Weise genutzt, unter anderem für die Durchführung der Prüfungsform „didaktische Miniatur“, welche den Gutachter:innen beim Rundgang von einem studentischen Tutor erläutert wird. Zu den didaktischen Miniaturen werden ggf. auch Kinder von nahen Schulen oder Kindertagesstätten als Besucher:innen eingeladen.

Direkt neben dem bisherigen Gebäude der Hochschule wird ein neues, großes Hochschulgebäude errichtet und die verfügbare Fläche damit massiv ausgeweitet. Damit wird sich die leicht angespannte Raumsituation zeitnah verändern.

Im Gespräch mit den Studierenden wird zurückgemeldet, dass die WLAN-Verbindung im Gebäudeteil, in dem die Studiengänge untergebracht sind, zu wünschen übriglässt. Darüber hinaus merken die Studierenden an, dass es z.T. Schwierigkeiten mit der Prüfungsverwaltung gibt und andere Hochschulen, im Gegensatz zur ASH, eine Office-Vollversion für die Dauer des Studiums anbieten. Die Gutachter:innen greifen die Anmerkungen der Studierenden auf und empfehlen der Hochschule, die IT-Infrastruktur (Office-Vollversion, WLAN im Gebäude, Prüfungsverwaltung) zu optimieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die IT-Infrastruktur sollte optimiert werden (Office-Vollversion, WLAN im Gebäude, Prüfungsverwaltung).

### **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die IT-Infrastruktur sollte optimiert werden (Office-Vollversion, WLAN im Gebäude, Prüfungsverwaltung).

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen für beide Studiengänge sind in § 14 bis § 16 der RSPO definiert und geregelt.

#### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Prüfungssystems, unter anderem über die diversen im Modulhandbuch zur Auswahl stehenden Prüfungsformen für die einzelnen Module. Die Hochschule legt dar, dass es insgesamt 13 verschiedene Prüfungsarten gibt. Die Prüfungsauswahl in den Modulen im Modulhandbuch basiert bereits auf einer kompetenzorientierten Auswahl aus den 13 zur Verfügung stehenden Prüfungen. Im modulbezogenen Austausch der Lehrenden werden davon zwei bis drei kompetenzorientierte Prüfungen ausgewählt und zu Beginn des Semesters den Studierenden zur Auswahl gestellt. Sollten einzelne Studierenden nachhaltige und begründete Bedenken gegen die zwei bis drei zur Auswahl stehenden Prüfungsarten vorbringen, zeigt sich die Hochschule kulant und bietet ggf. die Möglichkeit eine andere, kompetenzorientierte Prüfungsart aus den im Modulhandbuch für das Modul angegebenen Prüfungsarten durchzuführen. Mit der Varietät der Prüfungsformen, der Flexibilität der Lehrenden und der auf die Wahl der Prüfungsformen bezogenen Beratung durch die Lehrenden will die Hochschule auch Diversitätsaspekten und dem individuellen Bedarf der Studierenden

entgegenkommen. Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob es möglich wäre, z.B. ohne Hausarbeiten durch das Studium zu kommen. Die Hochschule erklärt, dass in den Teambesprechungen darauf geachtet wird, dass die einzelnen Studierenden einen ausgewogenen Prüfungsmix absolvieren, es werden individuell entsprechende Empfehlungen gegeben. Alle Studierenden legen dabei im Verlauf des Studiums die relevanten Prüfungsformen ab, die sie auch ausreichend auf das Verfassen der Abschlussarbeit vorbereiten. Die Gutachter:innen sehen in dem System einen hohen Aufwand für die Lehrenden, aber auch eine vielversprechende Möglichkeit, die Studierenden in ihrem Kompetenzerwerb individuell und passgenau fördern zu können. Die Studierenden zeigen sich mit der hohen Flexibilität im Prüfungssystem zufrieden, melden aber zurück, dass die Leistungsanforderungen für die einzelnen Prüfungsleistungen von einigen Lehrenden nicht ausreichend klar kommuniziert werden und es durch den hohen Aufwand für die Lehrenden nicht immer qualitatives Feedback zu den absolvierten Prüfungsleistungen gibt. Die Gutachter:innen empfehlen, die Leistungsanforderungen für Prüfungsleistungen konsequent transparent zu kommunizieren und strukturell qualitatives Feedback zu geben.

Die Studierenden melden eine angemessene Prüfungslast zurück und sind mit den individuellen Prüfungsmöglichkeiten sehr zufrieden. Der konstante Evaluationsprozess der Hochschule ergibt ebenfalls eine angemessene Prüfungslast. Die Hochschule weist noch darauf hin, dass nahezu alle Studierenden, vor allem des Präsenzstudiengangs, neben dem Studium arbeiten müssen, um die hohen Mieten und Lebenshaltungskosten in Berlin finanzieren zu können.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

#### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der RSPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Lerntagebücher, mündliche Prüfungen, Forschungsportfolios, Präsentationen von Projektergebnissen, didaktische Miniaturen und eine Bachelorarbeit vorgesehen. Die Hochschule erklärt zur Prüfungslast pro Semester, dass wenige Prüfungen in einem vorgeschriebenen Modulsemester absolviert werden müssen. Für die Mehrzahl der Prüfungen können die Studierenden zwischen zwei Modulsemestern wählen, in dem die Prüfung abgelegt wird. Die individuelle Verteilung der Prüfungslast ermöglicht den Studierenden, ihr Studium gemäß ihren Bedürfnissen zu gestalten und trägt den diversen Lebensrealitäten der Studierenden Rechnung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Leistungsanforderungen für Prüfungsleistungen sollten konsequent transparent kommuniziert und strukturell qualitatives Feedback gegeben werden.

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der RSPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Lerntagebücher, mündliche Prüfungen, Forschungsportfolios, Präsentationen von Projektergebnissen, didaktische Miniaturen und eine Bachelorarbeit vorgesehen. Vom ersten bis dritten Semester leisten die Studierenden jeweils sechs Prüfungen ab, im vierten und fünften Semester jeweils fünf Prüfungen und im sechsten Semester drei Prüfungen, inkl. der Abschlussarbeit.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Leistungsanforderungen für Prüfungsleistungen sollten konsequent transparent kommuniziert und strukturell qualitatives Feedback gegeben werden.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In beiden Studiengängen findet zu Studienbeginn eine Orientierungswoche für Studierende statt, in der sie mit notwendigen Informationen zum Studienverlauf versorgt werden.

Hochschulweite Unterstützungs- und Beratungsangebote (wie z.B. Studienfinanzierung, Förderung von Schreib- und Studienkompetenzen, Beratung zum Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie, Psychologische Beratung, Barrierefrei studieren mit Behinderung oder/ und chronischer Erkrankung u.v.m.) werden ergänzt durch regelmäßige studiengangsbezogene Angebote der:des Studiengangskoordinator:in und studentischen Mitarbeiter:innen.

An der ASH gibt es bereits seit 2006 die Karriereplanung bzw. den Career Service. Als fachbereichsübergreifendes Angebot unterstützt und begleitet der Career Service Studierende und Alumni der ASH bei allen Fragen zur Berufsorientierung, im Übergang vom Studium zur Praxis sowie bei der Weiterqualifizierung und Professionalisierung.

Die Lehre wird überschneidungsfrei geplant und möglichst mehrere Wochen vor Semesterstart im elektronischen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Modalitäten der Leistungserbringung einschließlich der entsprechenden Termine sind von der:dem Prüfer:in nach Maßgabe der jeweiligen studiengangsbezogenen Studien- und Prüfungsordnung zu Beginn der Lehrveranstaltung in Textform bekannt zu geben.

Gemäß § 19 Abs. 2 der RSPO können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann gemäß § 19 Abs. 2 der RSPO nur einmal wiederholt werden.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen reflektieren mit der Hochschule die Abschluss- bzw. Abbruchquote in beiden Studiengängen. Da der berufsintegrierende Studiengang vorher als Variante des Bachelorstudiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ geführt wurde, liegen auch hier Daten vor. Die Hochschule verweist auch in diesem Kontext auf die Belastung durch eine Beschäftigung neben dem Studium zur Finanzierung der hohen Lebenskosten in Berlin. Zudem nimmt die Hochschule in den vergangenen Jahren einen deutlichen Einfluss der bekannten Auswirkungen der Coronazeit wahr. Die Studienverläufe verlängern sich, in den ersten Semestern sind die Abbrüche merklich gestiegen und auch der Beratungsbedarf der Studierenden ist höher. Diese Entwicklung beschäftigt die Hochschule und man ist bemüht, die Gründe und mögliche Gegenmaßnahmen gründlich zu reflektieren. Neben einem umfassenden psychosozialen und studienbezogenen Beratungsangebots bietet die Hochschule flexible Möglichkeiten für ein individuelles Teilzeitstudium oder Urlaubssemester.

Der Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ ist in höherem Maße von den geschilderten Herausforderungen betroffen. Im berufsintegrierenden Studium konstatiert die Hochschule zwar eine z.T. höherer Arbeitsbelastung, aber auch eine höhere Quote der Studierenden die den Abschluss in Regelstudienzeit oder maximal plus zwei Semestern schafft und eine fast nicht existente Abbruchquote. Die Studierenden beider Studiengänge (bzw. vormals der berufsintegrierenden Variante) schildern eine gute Studierbarkeit, ein großes Entgegenkommen der Lehrenden bei Schwierigkeiten und einen ausgewogenen Workload über die Semester hinweg.

Die Studierenden melden zurück, dass insbesondere die Termine für einige Blockveranstaltungen nicht ausreichend früh bekannt sind um sie mit Berufstätigkeit oder Care Aufgaben abstimmen zu können. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher, die Planbarkeit der (Block-)Veranstaltungen zu verbessern und Termine frühzeitig zu kommunizieren.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines oder zweier Semester erreicht werden.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen von einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Planbarkeit der (Block-)Veranstaltungen sollte verbessert und Termine frühzeitig bekannt gegeben werden.

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Planbarkeit der (Block)Veranstaltungen sollte verbessert und Termine frühzeitig bekannt gegeben und transparent kommuniziert werden.

## **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

./.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

Das Kriterium ist für den Studiengang nicht einschlägig.

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik - berufsintegriert**

### **Sachstand**

Das Studium verläuft parallel und integriert die begleitende Berufstätigkeit. Einige Studienleistungen werden direkt am Arbeitsplatz erbracht und kommen damit unmittelbar den Einrichtungen und Trägern zugute. Die Studierenden reflektieren und vertiefen ihre bisherigen Kenntnisse und Erfahrungen, setzen sich mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Frühpädagogik und ihrer Bezugswissenschaften auseinander und erwerben Forschungskompetenzen.

Die Präsenzblöcke werden mehrere Semester im Voraus auf der Website veröffentlicht (aktuell bis Sommersemester 2025). Die Lehre wird überschneidungsfrei geplant und mehrere Wochen vor Semesterstart im elektronischen Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. In jedem Semester wechseln sich Präsenz-, Selbstlern- und Praxisphasen ab. Die sechs Präsenzphasen finden in Blockform, i.d.R. 14-tägig von Donnerstag bis Samstag, statt.

Die Integration der Berufstätigkeit in das Studium und die Pflichten der Studierenden zu einer einschlägigen Berufstätigkeit sind in der SPO-KiPaed geregelt und unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“ näher beschrieben. Die berufsintegrierenden Praxiszeiten werden in jedem Modul im Rahmen des kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfers anteilig kreditiert (vgl. § 8 Leistungspunktesystem“).

Die Zulassungsvoraussetzungen fordern gemäß § 5 der SPO-KiPaed, dass sich alle Studierenden verpflichten, während des gesamten Studiums einer pädagogischen Berufstätigkeit in einer Institution der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 13 Jahren im Umfang von mindestens der Hälfte der Normalarbeitszeit nachzugehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist aus der berufsintegrierenden Variante des Bachelorstudiengangs „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ nach einer Initiative der zuständigen Berliner Senatsverwaltung als eigenständiger Studiengang hervorgegangen. Die berufsintegrierende Variante wurde seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführt. Die grundsätzliche Struktur, Qualifikationsziele und die Lehrenden bleiben im neuen Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ bestehen.

Im Gespräch führt die Hochschule aus, dass die Studierenden überwiegend ca. 30 Stunden pro Woche im Rahmen des berufsintegrierenden Studiums in einschlägigen Einrichtungen tätig sind. Die Präsenztermine an der Hochschule sind weit im Voraus bekannt und können rechtzeitig mit den Trägern kommuniziert werden. Die Studierenden verfügen bereits über eine pädagogische Vorbildung oder mindestens über eine mehrjährige, einschlägige Berufserfahrung (vgl. § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“). Die Studierenden, welche die berufsintegrierende Variante und bislang nicht den eigenständigen Studiengang studieren, legen dar, dass die Arbeitsbelastung relativ hoch, aber machbar ist. Zum Teil muss die Freistellung für die hochschulischen Theoriephasen beim Arbeitgeber „ausgearbeitet“ werden, pro Theoriephase fallen zwei Arbeitstage in Vollzeit weg. Der überwiegende Teil der Studierenden wurde und wird jedoch für die hochschulischen Phasen freigestellt. Die Gutachter:innen halten es für relevant, dass die Arbeitgeber:innen im zu akkreditierenden Studiengang besser über das berufsintegrierende Studium informiert werden, auch um zu gewährleisten, dass die Kriterien für Praxiszeiten und damit die Bedingungen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagog:in gemäß den Vorgaben des Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (Soz-BAG) eingehalten und umgesetzt werden (siehe Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“).

Die Gutachter:innen halten den besonderen Profilanpruch „berufsintegrierend“ gemäß § 12 Abs. 6 der MRVO im vorliegenden Studiengangskonzept, vorbehaltlich der Erfüllung der Auflage unter § 12 Abs.1 für umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

In beiden Studiengängen treffen sich alle hauptamtlich Lehrenden, die:der Studiengangskoordinator:in und bei Bedarf Vertreter:innen anderer Bereiche (z.B. Lehrbetrieb, Praxisverwaltung, Prüfungsverwaltung) regelmäßig einmal wöchentlich, zu einer Teamsitzung. Die Besprechungen dienen der Absicherung des laufenden Lehrbetriebs (z.B. bei Erkrankung eines Lehrenden), der Diskussion und Lösungsfindung bei aktuell auftretenden Problemen und Anliegen der Studierenden (z.B. Wünsche der Studierenden zu den Inhalten der Wahlveranstaltungen), der gemeinsam abgestimmten semesterweisen Lehrplanung, der Koordination der Kooperation mit den Praxispartnern (hauptsächlich Kindertagesstätten und Grundschulen), der Diskussion von Forschungsvorhaben sowie der inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung der Studiengänge.

Darüber hinaus finden in beiden Studiengängen regelmäßig im Semester Konferenzen mit allen im jeweiligen Studiengang tätigen Lehrkräften, Klausurtag und Treffen mit Studierendenvertreter:innen statt.

Lehrende des Studiengangs engagieren sich z.B. in folgenden Formaten:

- Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) und ihren Kommissionen (z.B. Kommission "Pädagogik der frühen Kindheit" der DGfE, Sektion Interkulturelle und International Vergleichende Erziehungswissenschaft der DGfE)
- Fachbeirat für Familienzentren im Land Berlin,
- Qualitätsbeirat für Bildung im Land Berlin,
- Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG BEK) e.V. und ihren AGs (z.B. Arbeitsgruppe Gesundheit, Arbeitsgruppe Forschung der BAG BEK),
- Akkreditierungsausschuss des Wissenschaftsrates für Private und kirchliche Hochschulen,
- DFG-Forschungsnetzwerk „Ethics in Participatory Research with Children“,
- Institut für Produktives Lernen in Europa (IPLE),
- European Science Education Research Association (ESERA),
- Internationales Netzwerk der Hochschullernwerkstätten e.V. (NeHle),
- Gründungsmitglied des Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung,
- Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie,
- Institut für MINT- und Umweltbildung Halle e. V.,
- Grundschulverband,
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie,
- Teilnahme am Studiengangstag Pädagogik der Kindheit sowie an diversen Kongressen und Tagungen mit eigenen Beiträgen.

Die Hochschule kooperiert mit dem HELLEUM in Berlin. Die Kooperation ist keine regelungspflichtige Kooperation gemäß § 9/19 der MRVO. Die Kooperation bezieht sich vor allem auf Forschung und Entwicklung neuer Didaktiken im Bereich der Frühpädagogik mit Kitagruppen und Schulklassen. Angebunden an die ASH ist das HELLEUM vor allem durch einen Kooperationsvertrag zwischen Bezirk, Senatsverwaltung und Hochschule. Eine: ein Professor:in der ASH übernimmt den Teil der wissenschaftlichen Leitung (professorale Freistellung mit vier SWS Lehrermäßigung), ebenso läuft eine Stelle für die wissenschaftlichen Koordination (0,75 VZÄ wissenschaftliche Mitarbeiterin) über die ASH. So wurden gemeinsam mit dem Kinderforscherzentrum HELLEUM und dem Studiengang in den letzten sechs Monaten Verbundanträge für Forschung im Gesamtvolumen von 4 Mill. Euro gestellt (BmBF und DFG).

Die Mitarbeiter:innen im Referat für digitale Mediendidaktik unterstützen die Lehrenden bei der Weiterentwicklung der Lehrformate.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stellenwert der Studiengängen an der Hochschule und dem Anschluss an die Fachcommunity. Die Hochschule legt dar, die größte deutsche SAGE Hochschule zu sein, mit einem deutlich wachsenden kindheitspädagogischen Bereich, der sich als stabile Säule etabliert hat. Vor zwei Jahren wurden ein zweiter Fachbereich gegründet

„Gesundheit, Erziehung und Bildung“ in dem kleinere, sich entwickelnde Studiengänge zusammengefasst sind, die auf Berufsfelder rekurren, die sich in einem Akademisierungsprozess befinden. Im Fachbereich ist beispielsweise auch der Bachelorstudiengang „Pfleger“ verortet. Die Etablierung des zweiten Fachbereichs geht auf eine Gremienentscheidung zurück und soll der Kindheitspädagogik mehr eigenen Raum und eine deutlichere Abgrenzung von der an der Hochschule starken Sozialen Arbeit ermöglichen. Der Studiengang profitiert zudem personell und fachlich vom BMBF Projekt „Sage SAGE! – Systemrelevante Akademisierung gender- und diversitätsgerecht etablieren“.

Professorales Personal der ASH hat den Vorsitz im HELLEUM – Kinderforscherzentrum inne und es besteht eine enge Kooperation. Die Ausrichtung und Strategie des HELLEUM konzentrieren sich hauptsächlich darauf, qualifizierte Lernangebote in enger Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Grundschulen und Kindertagesstätten wissenschaftlich zu entwickeln und verfügbar zu machen. Die Hauptzielgruppe der Lernangebote von HELLEUM sind Kinder, die Grundschulen im Bezirk besuchen. Das Angebot richtet sich jedoch auch an Kindergarten- und Vorschulkinder sowie an Eltern und pädagogisches Personal von Kindertagesstätten und Schulen, auch außerhalb des Bezirks. Das Ziel besteht darin, dass Kinder und Erwachsene in einer großzügigen Lernwerkstatt, die nach den neuesten pädagogischen Erkenntnissen gestaltet ist, die Naturwissenschaften und Technik auf erforschende und erlebnisreiche Weise entdecken können. Dadurch können sie aktiv mit den Phänomenen und Erscheinungen der Natur interagieren. Die Studierenden und Lehrenden der beiden Studiengänge sind in Projekte des HELLEUM involviert.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Einbezug von KI in die Lehre und die Berücksichtigung der KI-Entwicklung im Prüfungswesen. Im Januar 2024 hat die ASH die „Leitlinien zum Umgang mit generativer KI in Studium und Lehre an der Alice Salomon Hochschule Berlin“ veröffentlicht, welche grundsätzliche Überlegungen zum Thema enthalten. Die Umsetzung der KI-Leitlinie ist Teil der Digitalisierungsstrategie. Im Format „Kaffee, Tee und KI“ wurde ein Austausch zum Thema mit den Lehrenden ermöglicht um den Stand der (Nicht-)Nutzung sichtbar zu machen. Im Ergebnis werden Prüfungskonzepte und Prüfungsordnungen mittelfristig überprüft, weiterentwickelt und ggf. angepasst. Die Hochschule will die Nutzung von KI, auch bei Prüfungen, aus der Verbotszone herausbewegen und setzt auf Transparenz. In Prüfungsformen könnte die Entwicklung beispielsweise so aufgegriffen werden, dass Studierenden mit ihrem eigenen Fachwissen zu einem KI generierten Referat Stellung beziehen müssen. Die Gutachter:innen begrüßen die umfassende, offene und zukunftsweisende Auseinandersetzung der Hochschule mit der Thematik. Sie sehen im Bereich der Abschlussarbeiten einen Bedarf für reflexive Anteile und erkundigen sich, warum im Rahmen der Abschlussarbeit kein Kolloquium vorgesehen ist. Die Hochschule erklärt, dass das Studiengangskonzept des Ursprungsstudiengangs bis vor zwei Jahren ein Kolloquium enthalten hat. Dabei wurde eine zwanzigminütige Präsentation und eine anschließende zehnminütige Diskussion mit Erst- und Zweitgutachter:in zur Abschlussarbeit verlangt. Das Format ist zeit- und personalintensiv, soll aber nun wieder eingeführt werden. Die Gutachter:innen unterstützen dies.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte vorhanden. Durch die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen, des HELLEUM etc. und den daraus resultierenden internen Diskurs sind die Gutachter:innen der Überzeugung, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums regelhaft überprüft und angepasst werden. Die Hochschule ist aktiv in der Berufspolitik involviert und an der Weiterentwicklung und Profilierung des Berufsbildes akademisch qualifizierter Kindheitspädagog:innen beteiligt, was von den Gutachter:innen explizit wertgeschätzt wird.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

#### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

**Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

An der ASH Berlin liegt die Zuständigkeit für das hochschulweite Qualitätsmanagement (QM) strukturell bei der:dem Referent:in für Qualitätsmanagement, Akkreditierungen und Lehrveranstaltungsevaluation. Zu den zentralen Aufgaben gehören die Mitarbeit bei der Entwicklung und Dokumentation der Qualitätsziele sowie die kontinuierliche Überprüfung des Umsetzungsstandes hinsichtlich der Zielerreichung. Hier werden insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt und die (Re-)Akkreditierungsprozesse gesteuert.

Die Qualitätssicherung ist an der ASH Berlin schwerpunktmäßig auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre fokussiert. Die fachliche Qualifikation der Lehrenden sowie deren didaktische und kommunikative Fähigkeiten stellen ein zentrales Kriterium für die Qualität der Lehre dar. Um die Qualität der Studiengänge sicherzustellen, werden die Lehrveranstaltungen und die Curricula regelmäßig evaluiert. Gute Lehre setzt auch eine hohe Qualität der Studien- und Lehr-Lern-Bedingungen voraus, die durch kontinuierliche Verbesserungen der Infrastruktur und der Serviceangebote gewährleistet wird. Hierfür werden u.a. regelmäßige hochschulweite Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen durchgeführt, gezielte Informations- und Beratungsangebote konzipiert und Strukturen und Maßnahmen eingeführt, die die didaktische Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden unterstützen.

In Bezug auf die Qualitätssteuerung und Qualitätsentwicklung in der Forschung steht neben der regelmäßigen Erfassung von Kennzahlen zu Forschungsleistungen, Drittmittelausgaben und Veröffentlichungen die Unterstützung von Forschungsaktivitäten der Lehrenden im Mittelpunkt.

Zum hochschulweiten Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre gehört insbesondere die in jedem Semester stattfindende Lehrveranstaltungsevaluation (LVE). Diese wird durch Befragungen der Absolvent:innen in allen Studiengängen ergänzt. Eine neue, der Online-Umstellung und der Etablierung von Dekanaten angepasste Satzung zur Lehrveranstaltungsevaluation, soll im Wintersemester 2023/2024 verabschiedet werden. Hier werden die Ziele, die Formen, das Verfahren, die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Konsequenzen der LVE festgehalten. Im Falle unbefriedigender Lehrveranstaltungsbeurteilungen führen die Hochschulleitung bzw. die Dekan:innen ein Gespräch mit der:dem Lehrenden, klären die Ursachen und prüfen geeignete

Maßnahmen, wie z.B. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen. Auch hier wird derzeit an der Optimierung des Qualitätsregelkreises gearbeitet. So soll z.B. geprüft werden, mit welchen qualitativen Methoden (z.B. Gruppendiskussionen) die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zukünftig ergänzt werden könnten. Zur Erprobung wurden bereits Fokusgruppen und Ratingkonferenzen durchgeführt.

Der Fragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation wurde 2023 aktualisiert. Die Befragung der Studierenden soll voraussichtlich ab dem Semester 2025 durch eine Lehrendenbefragung ergänzt werden. Hierfür entwickelt eine mitgliedergruppenübergreifende Arbeitsgruppe derzeit einen Fragebogen. 2023 und 2024 sollen an der ASH Berlin insgesamt fünf neue Stellen im Qualitätsmanagement geschaffen werden. Drei Stellen werden bei dem:der Rektor:in mit den Schwerpunkten Organisationsentwicklung und Prozessbeschreibungen sowie Einrichtung eines Prozessportals angesiedelt, eine Stelle bei dem:der Prorektor:in für Studium und Lehre mit dem Schwerpunkt der Leitung einer neuen Abteilung Studium und Lehre. Die fünfte Stelle wird dezentral in den Dekanaten angesiedelt und hat den Schwerpunkt Durchführung von studiengangsbezogenen Evaluationen wie die Absolvent:innenbefragungen.

### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich, warum die vorliegende Absolvent:innenbefragung aus dem Jahr 2017 stammt und keine aktuelleren Befragungen vorgelegt werden konnten. Die Hochschule legt dar, dass das Qualitätsmanagementsystem einen Vierjahresrhythmus für eine umfassende Befragung aller Absolvent:innen vorsieht. In den Jahren der Corona-Pandemie hat die Hochschule die Befragungen ausgesetzt. Im Januar 2024 wurde eine erneute Befragung der Absolvent:innen durchgeführt, Zahlen und Ergebnisse konnten zum Zeitpunkt der Begutachtung leider noch nicht präsentiert werden. Die Hochschule verweist darauf, den Vierjahresrhythmus (ggf. auch in einem kürzeren Rhythmus) künftig in beiden Studiengängen (wieder) wie vorgesehen umzusetzen. Unter anderem dafür wurde das Personal für das Qualitätsmanagement um fünf Stellen erweitert.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Insbesondere kommen dabei die dabei die Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt. Diese fünf Stellen sollen ein umfassendes über Absolvent:innenstudien weit hinausgehendes, Studiengangsmonitoring gewährleisten und parallel dazu ein Prozessmanagement einführen. Die Aufstockung des Qualitätsmanagements um fünf Stellen wird von den Gutachter:innen begrüßt und als zentral für die gelingende Umsetzung regelmäßiger Absolvent:innenbefragungen gesehen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

##### **Sachstand**

Im vergangene Akkreditierungszeitraum wurden laut Hochschule keine Veränderungen am Studiengangskonzept vorgenommen. Lediglich die Bezeichnung des Studiengangs wurde von „Erziehung und Bildung im Kindesalter“ zur aktuellen Bezeichnung „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ angepasst.

Die Evaluationsergebnisse des Studiengangs und die Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung sind durchweg als gut zu bezeichnen. Nahezu alle Studierenden schließen den Studiengang in Regelstudienzeit + zwei Semestern ab und es ist eine sehr niedrige Abbruchquote zu verzeichnen. Die Hochschule berichtet von leicht erhöhten Abbruchquoten in den ersten Semestern bei

den aktuellen Kohorten und befindet sich diesbezüglich in einem Reflexionsprozess (siehe § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Umbenennung des Studiengangs spiegelt nach Ansicht der Gutachter:innen die inzwischen gebräuchliche, korrekte Bezeichnung wieder und entspricht dem aktuellen Stand des Diskurses.

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

### **Sachstand**

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten zum Studiengang vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind zentrale Anliegen der ASH. In den Leitbildsätzen 8 und 9 „Chancengerechte Hochschule: Gleichstellung und Diversity“ und „Familiengerechte Hochschule: Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf“ bekennt sich die Hochschule zu Chancengleichheit, Gender-Mainstreaming und Antidiskriminierungsarbeit sowie zu einem Diversity-Konzept, das der Förderung der gleichberechtigten und gleichgewichtigen Teilhabe aller Hochschulangehörigen gerecht wird. Strukturell verankert sind diese Selbstverpflichtungen beispielsweise in der Wahl von hauptamtlichen Frauenbeauftragten durch den Frauenrat der ASH, durch die Kommission für Barrierefreiheit und die Beauftragte für die Belange Studierender mit einer Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, durch eine Antidiskriminierungskommission sowie Empowermentangebote für internationale Studierende und Studierende mit Rassismuserfahrung. Darüber hinaus verabschiedete die Hochschule eine Satzung zum Schutz vor Diskriminierung, sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, Mobbing und Stalking.

In § 13 RSPO werden besondere Prüfungsbedingungen geregelt. Zur Wahrung der Chancengleichheit wird in § 13 Abs.1 RSPO der Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Studierende geregelt. Die Geltung des Mutterschutzgesetzes wird in § 13 Abs. 3 RSPO festgelegt, § 13 Abs. 2 RSPO besagt, dass die Lebensumstände von Studierenden mit Kind/ern bis zum 16. Lebensjahr sowie mit kranken oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gemäß Pflegezeitgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen sind. Das Familienbüro bietet eine Beratung an.

Internationale Studierende erhalten neben Einführungs- und Informationsveranstaltungen ein umfassendes sowie mehrsprachiges Studien- und Beratungsangebot. Diesen sowie Studieren-

den, die in erster Generation studieren, stehen vielfältige Unterstützungen, wie Zusatzveranstaltungen/Mentoring zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben bis zu Rechtschreibkorrektur von schriftlichen Arbeiten zur Verfügung.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Gleichstellungs- und Diversitätskonzept. Die Hochschule berichtet von einem überdurchschnittlich hohen Frauen- und Diversitätsanteil in allen Gruppen und Funktionsebenen. Ebenso haben überdurchschnittlich viele Studierende Erfahrungen mit Flucht oder Rassismus oder Behinderung. Die Hochschule sieht die folgenden vier Aspekte von Gleichstellung und Diversität als die aktuellen Herausforderungen: Den hohen Frauen- und Diversitätsanteil halten (z.B. Leitung), dafür wird eine aktive Personalpolitik betrieben; 2. Professionalisierung von Leitungspersonlichkeiten im Bezug Gender- und Diversitätskompetenz und einem Bewusstsein für Intersektionalität; 3. Eine starke Nachwuchsförderung und eine Entwicklung von Vorbilds-Persönlichkeiten, dafür wird z.B. ein Mentoringkonzept geplant und 4. Die intersektionale Gleichstellungsarbeit. Hierfür werden verschiedene Workshops und Weiterbildungsangebote offeriert und ein Bewusstsein für verschiedene Benachteiligungsstrukturen geschaffen.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Kindheitspädagogik – berufsintegriert, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der BlnStudAkkV in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden
- Der Studiengang „Erziehung und Bildung in der Kindheit“ orientiert sich am „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“, das am 16.01.2015 vom „Studiengangstag Pädagogik der Kindheit“ beschlossen wurde.
- Der Studiengang „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“ orientiert sich am Berufsprofil „Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ des „Studiengangstags Pädagogik der Kindheit“, am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0) und am „Qualifikationsprofil in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit – Ausbildungswege im Überblick“ der Robert Bosch Stiftung von 2011.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Herr Prof. Dr. Patrick Isele, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

Frau Prof. Dr. Cornelia Giebeler, Hochschule Bielefeld

Frau Prof. Dr. Iris Leisner-Ruppin, Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Frau Michaela Röder, Eltern-Kind-Gruppe Kreuzberg-Nord

c) Vertreter:in der Studierenden

Frau Cleo Matthies, FernUniversität in Hagen

Zusätzliche externe Expert:innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Vertretung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01 Erziehung und Bildung in der Kindheit, B.A.

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Alice Salomon Hochschule Berlin, BA Erziehung und Bildung in der Kindheit  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	%	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WiSe 2022/23	52	39	75%									
SoSe 2022	28	22	79%									
WiSe 2021/22	43	34	79%									
SoSe 2021	44	36	82%									
WiSe 2020/21	39	35	90%									
SoSe 2020	44	39	89%									
WiSe 2019/20	44	42	95%	6	6	100%	6	6	100%	6	6	100%
SoSe 2019 <sup>1)</sup>	41	36	88%	15	13	87%	20	18	90%	20	18	90%
WiSe 2018/19	49	41	84%	13	13	100%	20	18	90%	23	21	91%
Sose 2018	46	39	85%	12	11	92%	18	17	94%	24	22	92%
WiSe 2017/18												
SoSe 2017	47	40	85%	18	17	94%	25	24	96%	29	28	97%
<b>Insgesamt</b>	<b>477</b>	<b>403</b>	<b>85%</b>	<b>64</b>	<b>60</b>	<b>94%</b>	<b>89</b>	<b>83</b>	<b>92%</b>	<b>102</b>	<b>95</b>	<b>93%</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup>Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Alice Salomon Hochschule Berlin, BA Erziehung und Bildung in der Kindheit  
 Notenspiegel der Abschlussnoten

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/23	14	9	0	0	0
SoSe 2022	12	14	0	0	0
WiSe 2021/22	18	9	0	0	0
SoSe 2021	13	1	0	0	0
WiSe 2020/21	12	5	0	0	0
SoSe 2020	10	10	0	0	0
WiSe 2019/20	5	9	1	0	0
SoSe 2019 <sup>1)</sup>	14	5	0	0	0
WiSe 2018/19	7	2	0	0	0
Sose 2018	9	3	0	0	0
WiSe 2017/18	3	9	0	0	0
SoSe 2017	18	5	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>135</b>	<b>81</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup>Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Alice Salomon Hochschule Berlin, BA Erziehung und Bildung in der Kindheit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2022/23	0	7	8	8	23
SoSe 2022	0	15	6	5	26
WiSe 2021/22	0	16	6	5	27
SoSe 2021	0	8	1	5	14
WiSe 2020/21	0	6	6	5	17
SoSe 2020	0	13	0	7	20
WiSe 2019/20	0	1	6	8	15
SoSe 2019 <sup>1)</sup>	0	14	0	5	19
WiSe 2018/19	0	0	7	2	9
SoSe 2018	0	6	2	4	12
WiSe 2017/18	0	0	5	7	12
SoSe 2017	0	16	0	7	23
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>102</b>	<b>47</b>	<b>68</b>	<b>217</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Studiengang 02 Kindheitspädagogik - berufsintegriert

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine statistischen Daten für den Studiengang vor.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.01.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	11.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	23.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Lehrende und Programmverantwortliche
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lernwerkstätten

**Hinweis:** Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

### Studiengang 01 „Erziehung und Bildung in der Kindheit“, B.A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 17.05.2005 bis 16.08.2010 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 16.05.2010 bis 30.09.2017 AQAS
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.08.2017 bis 30.09.2024 AQAS

### Studiengang 02 „Kindheitspädagogik – berufsintegriert“, B.A.

Es handelt sich um eine Erstakkreditierung.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

